

Reichs-Gesetzblatt.

1889.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 2. Januar bis 18. Dezember
1889, nebst einem Vertrage vom Jahre 1888.

(Von Nr. 1840 bis einschl. Nr. 1878.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 27.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1889

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1888.	1889.				
12. Janr.	29. August.	Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich.	21.	1870.	191-192.
1889.					
2. Janr.	19. Janr.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	1.	1840.	1.
2. Febr.	5. Febr.	Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika.	2.	1841.	3.
15. —	19. —	Verordnung, betreffend die Ausübung der Preisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Expedition.	3.	1842.	5-10.
18. —	25. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89.	4.	1843.	11.
26. —	7. März.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preussischer Grenzbezirke.	5.	1846.	37-38.
26. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks.	5.	1847.	38.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1889. 4. März.	1889. 7. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichs- haushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90.	5.	1844. (mit Anl.)	13-36.
4. —	7. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichs- heeres, der Marine und der Reichs- eisenbahnen.	5.	1845.	37.
4. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend Ausführungs- bestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elfaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57).	6.	1850.	46.
27. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nach- trags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.	6.	1848. (mit Anl.)	39-45.
27. —	30. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichs- heeres.	6.	1849.	45-46.
30. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben.	7.	1851.	47.
7. April.	11. April.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Brauntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs- Gesetzbl. S. 253).	8.	1852.	49.
15. —	24. Dezbr.	Deklaration zur internationalen Reblaus- Konvention.	27.	1878. (mit Anl.)	203-204.
16. —	20. April.	Verordnung über die Inkrastsetzung des Ge- setzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Be- trieben beschäftigten Personen.	9.	1853.	51.
18. —	26. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins- zollgesetzes vom 1. Juli 1869.	10.	1854.	53.
19. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	10.	1855.	54.
1. Mai.	10. Mai.	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirth- schaftsgenossenschaften.	11.	1856.	55-93.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1889. 12. Juni.	1889. 18. Juni.	Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen.	12.	1857.	95-96.
22. —	26. —	Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.	13.	1858.	97-144.
22. —	26. —	Verordnung, betreffend den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln.	14.	1859.	145-147.
11. Juli.	22. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben.	15.	1861. (mit Anl.)	150-167.
14. —	22. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns.	15.	1860.	149.
16. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover.	16.	1862.	169-170.
16. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	16.	1863.	170.
27. —	1. August.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122).	18.	1866.	173.
28. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).	19.	1867. (mit Anl.)	175-176.
29. —	30. Juli.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880.	17.	1864.	171.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1889. 29. Juli.	1889. 30. Juli.	Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).	17.	1865.	172.
10. August.	13. August.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung.	19.	1868.	177.
15. —	24. —	Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.	20.	1869.	179-190.
6. Septbr.	13. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.).	22.	1872.	194.
7. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889.	22.	1871.	193-194.
30. —	1. Oktbr.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.	23.	1873.	195.
30. —	1. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	24.	1874.	197.
25. Oktbr.	29. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen.	25.	1875.	199.
25. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	25.	1876.	200.
18. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Baugesetzes vom 14. März 1875.	26.	1877.	201-202.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 1.

(Nr. 1840.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 2. Januar 1889.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 14. Dezember v. J. beschlossen, dem Beschlusse des Bundesraths,

betreffend die Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach Bestimmung des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bekanntmachung vom 16. Juli 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 218),

die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. S. 3.

(Nr. 1841.) Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. Vom 2. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade. S. 6. — Berichtigung. S. 10.

(Nr. 1842.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade. Vom 15. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1884, betreffend die Prisengerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 49), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Behörden.

§. 1.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von dem deutschen Geschwader aus Anlaß der Blokade der ostafrikanischen Küste gemachten Prisen erfolgt:

in erster Instanz durch das Prisengericht in Sansibar,
in zweiter Instanz durch das Oberprisengericht in Berlin.

Die allgemeine Geschäftsaufsicht über diese Gerichte steht dem Reichskanzler zu.

§. 2.

Dem Prisengericht steht als Einzelrichter der Kaiserliche Generalkonsul in Sansibar oder, im Falle seiner Behinderung, derjenige Kaiserliche Beamte vor, welcher ihn bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zu vertreten hat.

§. 3.

Das Oberprisengericht besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

§. 4.

Bei dem Prisengericht wie bei dem Oberprisengericht wird je ein Kaiserlicher Kommissar bestellt.

Kaiserlicher Kommissar bei dem Prisengericht ist der Auditeur des Blokadegeschwaders, welcher im Behinderungsfalle durch einen vom Geschwader-Chef zu bezeichnenden Offizier vertreten wird.

Die Kaiserlichen Kommissarien haben den Anweisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

§. 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Oberprisengerichts und ihrer Stellvertreter sowie des Kaiserlichen Kommissars bei dem Oberprisengericht erfolgt durch Kaiserliche Order.

§. 6.

Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten, der Geschäftsräume und der Bureaubedürfnisse für das Oberprisengericht werden vom Reichskanzler getroffen.

II. Vorbereitendes Verfahren.

§. 7.

Ueber den Hergang bei der Aufbringung der Prise wird dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar durch das Geschwader-Kommando sobald als thunlich Mittheilung gemacht.

Dieser Mittheilung werden eine von dem Befehlshaber, welcher die Prise gemacht hat, abgefaßte oder zu Protokoll gegebene Darstellung über das der Aufbringung zu Grunde liegende Sachverhältniß, sowie etwaige Verhandlungen und Aufzeichnungen über die Aussagen der sonst bei dem Hergang betheiligten Personen und außerdem etwa vorgefundene Schiffspapiere beigefügt.

Falls die Prise vernichtet oder untergegangen ist, wird auch eine Verhandlung über diesen Hergang eingereicht.

§. 8.

Die eingebrachte Prise wird dem Kaiserlichen Konsulat übergeben, welches, soweit thunlich unter Zuziehung des Schiffers, für Aufnahme eines Inventars und für Sicherung von Schiff und Ladung Sorge zu tragen hat.

§. 9.

Wenn es sich ergibt, daß die Prise einer erheblichen Werthverringerung ausgesetzt ist, oder ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, kann das Kaiserliche Konsulat im Einvernehmen mit dem bei dem Prisengericht bestellten Kaiserlichen Kommissar den öffentlichen Verkauf und die Hinterlegung des Erlöses veranlassen.

In gleicher Weise werden Anträge erledigt, welche die Herausgabe von Schiff oder Ladung gegen Hinterlegung des Werthes betreffen.

§. 10.

Das Kaiserliche Konsulat hat alle Thatsachen, welche für die Beurtheilung der rechtmäßigen Aufbringung der Prise und für die Frage, inwieweit dieselbe zu verurtheilen oder freizugeben ist, noch von Erheblichkeit sind, durch Aufnahme der Beweise mit möglichster Beschleunigung festzustellen.

§. 11.

Der Kaiserliche Kommissar kann stets von dem Stande des vorbereitenden Verfahrens Kenntniß nehmen und den Verhandlungen beiwohnen.

Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens sind die Akten ohne Verzug dem Kaiserlichen Kommissar zuzustellen.

Der Kaiserliche Kommissar kann sowohl selbständig als durch Anträge bei dem Kaiserlichen Konsulat weitere Erhebungen veranlassen. Erachtet er die Sache für spruchreif, so überreicht er die Akten dem Preisengericht mit einem schriftlichen Antrag.

III. Verfahren vor dem Preisengericht.

§. 12.

Ist der Antrag des Kaiserlichen Kommissars auf Freisprechung der Preise gerichtet, so erläßt das Preisengericht, insoweit dasselbe den Antrag für begründet erachtet, die freisprechende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

§. 13.

Soweit nicht auf Grund des §. 12 eine Entscheidung ergeht, hat das Preisengericht die Beteiligten ohne Verzug aufzufordern, ihre etwaigen Ansprüche binnen einer drei Wochen nicht übersteigenden Frist durch Einreichung einer schriftlichen Reklamation geltend zu machen.

Die Aufforderung ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

An die in Zanzibar sich aufhaltenden sowie an die sonst ohne Verzögerung des Verfahrens erreichbaren Beteiligten soll eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Jedoch gilt auch diesen Personen gegenüber die Bekanntmachung mit dem im Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt als bewirkt.

§. 14.

Die Reklamation muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Wohnt der Reklamant nicht in Zanzibar, so ist, falls er nicht einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten bestellt hat, in der Reklamationsschrift eine in Zanzibar wohnhafte und unter der deutschen Konsulargerichtsbarkeit stehende Person zu bezeichnen, welche die für ihn bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen hat.

Geschieht dies nicht, so erfolgen alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§. 15.

Wenn Reklamationen bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen sind, wird die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars erlassen. Ist eine Reklamation rechtzeitig eingegangen, so wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, zu welcher der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant geladen werden.

§. 16.

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

§. 17.

Der Reklamant kann sich in dem Verfahren vor dem Preisengericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers. Das Protokoll muß die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Hergang und Inhalt der Verhandlungen wiedergeben.

§. 19.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidungen müssen verkündet werden. Einer Zustellung an den Reklamanten bedürfen nur Endurtheile, sowie nicht verkündete Beschlüsse.

IV. Berufung.

§. 20.

Gegen das Endurtheil des Preisengerichts steht die Berufung an das Oberpreisengericht sowohl dem Kaiserlichen Kommissar als dem Reklamanten zu.

Die Berufung muß bei dem Preisengericht binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Der Beschwerdeführer muß binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich oder zu Protokoll eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, inwieweit er die Entscheidung anfechten und deren Aufhebung beantragen will. Die Rechtfertigung der Berufung kann mit der Einlegung verbunden werden.

Die Rechtfertigungsschrift des Reklamanten muß von ihm selbst oder von seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

§. 21.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Rechtfertigungsschrift nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form angebracht, so hat das Preisengericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberpreisengerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten durch

den Kaiserlichen Kommissar an das Oberprisengericht einzusenden. Das letztere entscheidet nach Anhörung des bei ihm bestellten Kaiserlichen Kommissars.

§. 22.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und in der vorgeschriebenen Frist und Form gerechtfertigt, so ist die Berufungs- und Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen zwei Wochen eine Gegenerklärung einzureichen.

Auf die Gegenerklärung des Reklamanten findet die Vorschrift des §. 20 letzter Absatz Anwendung.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar die Einsendung der Akten an das Oberprisengericht.

§. 23.

Auf das Verfahren vor dem Oberprisengericht finden die Bestimmungen der §§. 186 bis 193, auf die Berathung und Abstimmung die Vorschriften der §§. 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24.

Das Oberprisengericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des bei demselben bestellten Kaiserlichen Kommissars. Vor Fällung des Endurtheils kann das Oberprisengericht weitere Erhebungen anordnen.

§. 25.

Das Endurtheil des Oberprisengerichts ist dem Reklamanten sowie dem Kaiserlichen Kommissar beim Oberprisengericht zuzustellen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Endurtheile sind mit Gründen zu versehen und mit der Eingangsformel „Im Namen des Kaisers“ auszufertigen.

§. 27.

Die verurtheilte Prise ist, vorbehaltlich anderweiter Kaiserlicher Anordnung, zu verkaufen. Der Verkauf wird durch das Kaiserliche Konsulat in Zanzibar bewirkt.

Die Verwendung des Erlöses bleibt Kaiserlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 28.

Auf die zu bewirkenden Zustellungen finden, soweit diese Verordnung nicht andere Bestimmungen enthält, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

Zustellungen an den Kaiserlichen Kommissar erfolgen durch Vorlegung des zuzustellenden Schriftstücks.

Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von dem Kaiserlichen Kommissar auf der Urschrift zu vermerken.

§. 29.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Prisenbehörden und der Kaiserlichen Kommissare zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistenden Rechtshülsen finden die §§. 158 bis 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 30.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Einnahme eines Augenscheins finden die §§. 48 bis 93 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel bei ihrer ersten Vernehmung zu erfolgen hat und daß der Schiffer der Prise nicht beeidigt wird.

§. 31.

Wird von einem der bei Schiff oder Ladung Beteiligten eine Handlung beantragt, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, so kann die Vornahme derselben von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung dieser Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 32.

Das Verfahren in Prisenachen ist gebühren- und stempelfrei.

Die in Prisenachen mitwirkenden Beamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes aus Reichsmitteln Tagegelder und Fuhrkosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Berichtigung.

Die Ueberschrift des in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes enthaltenen Gesetzes vom 2. Februar 1889 (Nr. 1841) hat zu lauten:

Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89. S. 11.

(Nr. 1843.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89. Vom 18. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1888 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90. S. 12. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 27. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preussischer Grenzbezirke. S. 27. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. S. 28.

(Nr. 1844.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90. Vom 4. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 946 181 699 Mark, nämlich

auf 806 425 340 Mark an fortdauernden,

auf 56 232 477 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 83 523 882 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 946 181 699 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigelegte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 wird auf 148 374 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundert Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssfußes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1890 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeits-termins.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichshaushalts - Etat

für das Etatsjahr

1889/90.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1889/90.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		I. Bundesrath.		
1.		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	II. Reichstag	383 370	1 750
3.	1/10.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	147 960	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 502 190	6 660
5.	1/119.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete	6 335 100	1 050
6.	1/8.	Allgemeine Fonds	681 564	3 139
		Summe IV ...	8 518 854	10 849
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	753 280	2 350
7a.	1/15.	Allgemeine Fonds	5 245 688	—
7b.	1/8.	Reichskommissariate	55 200	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
7d.	1/4.	Schiffsvermessungsamt	17 790	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen ..	37 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt	667 825	600
11.	1/7.	Normal-Michungskommission	95 630	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt	158 715	—
13.	1/8.	Patentamt	747 680	—
13a.	1/8.	Reichs-Versicherungsamt	366 525	—
13b.	1/9.	Physikalisch-technische Reichsanstalt	191 339	9 000
		Summe V ...	8 373 172	12 550

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Dar-
			rc.		temberg.	für das	unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Statsjahr	fünftig
						1889/90.	weg-
						Marf.	fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.		Marf.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.	-				
14.	1/11.	Kriegsministerium	1 736 200	101 520	90 150	1 927 870	1 500
15.	1/4.	Militär-Kassenwesen	233 928	25 605	15 750	275 283	—
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	1 524 445	123 410	121 851	1 769 706	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit	634 300	38 300	11 112	683 712	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	570 054	58 970	67 100	696 124	7 620
19.		Höhere Truppenbefehlshaber . . .	2 261 862	188 148	139 770	2 589 780	3 000
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	588 629	18 312	15 600	622 541	29 681
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offi- ziere in besonderen Stellungen	913 572	71 400	52 800	1 037 772	—
22.	1/26.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen	1 769 411	111 740	68 650	1 949 801	17 500
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps .	1 673 044	78 277	57 792	1 809 113	—
24.	1/22.	Geldverpflegung der Truppen . .	95 364 937	8 336 278	5 420 763	109 121 978	149 215
25.	1/6.	Naturalverpflegung	73 318 178	6 435 798	4 115 417	83 869 393	2 713
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	20 001 325	1 917 498	1 073 311	22 992 134	11 173
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen	32 839 609	2 804 504	1 621 588	37 265 701	2 922
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	453 606	5 300	23 860	482 766	5 150
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	5 729 620	467 104	314 539	6 511 263	3 040
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	747 515	57 279	50 262	855 056	576
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften rc.	2 329 726	168 773	78 184	2 576 683	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	4 849 908	566 556	395 359	5 811 823	—
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	1 598 347	—	—	1 598 347	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten . .	5 316 177	311 382	298 635	5 926 194	7 000
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen	5 031 262	319 303	61 987	5 412 552	14 198
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	692 247	83 021	34 850	810 118	—
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen . . .	12 716 738	937 548	587 734	14 242 020	219
		Seite . .	272 894 640	23 226 026	14 717 064	310 837 730	255 507

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Breussen	Sachsen.	Württemberg.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1889/90.	Darunter künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
		Uebertrag . . .	272 894 640	23 226 026	14 717 064	310 837 730	255 507
38.	1/4.	Technische Institute der Artillerie	601 946	35 658	—	637 604	—
39.	1/13.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 575 885	29 979	11 700	2 617 564	—
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	7 200 335	618 849	434 210	8 253 394	1 044
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind	107 500	7 355	6 550	121 405	—
42.		Zuschuß zur Militär-Witwenkasse	1 561 812	180 000	129 000	1 870 812	—
43.	1/4.	Verschiedene Ausgaben	113 400	6 658	3 450	123 508	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	285 055 518	24 104 525	15 301 974	324 462 017	256 551
44.		Militärverwaltung von Bayern	47 940 027				
		Davon ab:					
		der auf die fort-dauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	3 776 106				
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit	1 720 764				
		entfallende, unter Kapitel 74d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 106 ange-setzte Theil obiger Quote	5 496 870				
		bleiben	—	—	—	42 443 157	—
		Summe VI.	—	—	—	366 905 174	256 551

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1889/90.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
VII. Marineverwaltung.				
45.	1/8.	Admiralität	624 450	—
46.	1/6.	Hydrographisches Amt	172 770	—
47.	1/6.	Deutsche Seewarte	235 735	4 600
48.	1/5.	Stations-Intendanturen	197 995	—
49.	1/5.	Rechtspflege	29 550	—
50.	1/4.	Seelsorge	46 855	600
51.	1/28.	Militärpersonal	8 864 270	3 672
52.	1/5.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	5 483 000	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung	2 312 780	—
54.	1/3.	Bekleidung	113 834	2 340
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen	927 654	5 970
56.		Wohnungsgeldzuschuß	704 700	30
57.	1/11.	Krankenpflege	607 501	—
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	477 750	—
59.	1/8.	Unterricht	151 802	600
60.	1/12.	Werftbetrieb	10 034 558	23 710
61.	1/9.	Artillerie und Fortifikation	2 150 425	—
62.	1/3.	Torpedo- und Minenwesen	1 003 022	30 000
63.	1/5.	Bootsen-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen	203 930	—
64.	1/7.	Verschiedene Ausgaben	170 200	—
Summe VII ...			34 512 781	71 522
VIII. Reichs-Justizverwaltung.				
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	380 420	—
66.	1/13.	Reichsgericht	1 471 176	—
Summe VIII ...			1 851 596	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1889/90.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/12.	Reichsschatzamt	526 760	2 000
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	285 747 136	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	436 070	1 200
		Summe IX ...	286 709 966	3 200
70.	1/12.	X. Reichs-Eisenbahn-Amt.	298 240	1 560
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	78 500	—
72.	1/4.	Verzinsung	37 405 000	—
		Summe XI ...	37 483 500	—
73.	1/11.	XII. Rechnungshof	555 048	—
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsbeseres:		
		a) Preußen u.	26 104 300	335 000
		b) Sachsen	1 551 132	19 000
		c) Württemberg	1 211 480	11 000
		≡	28 866 912	365 000
		d) an Bayern	3 776 106	—
		≡	32 643 018	365 000
75.	1/7.	Marineverwaltung	1 068 068	20 000
76.	1/4.	Civilverwaltung	799 750	—
		Summe XIII ...	34 510 836	385 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1889/90.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	73 160	900
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichs- heeres:		
	1.	an Preußen	34 758	—
	2.	• Sachsen	4 440	—
	3.	• Württemberg	4 440	—
	4.	• Bayern	14 980	—
		=	58 618	—
79.		Invalidenpensionen u. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u.	15 950 000	—
		b) Sachsen	1 015 100	—
		c) Württemberg	534 400	—
		d) Bayern	3 807 996	—
		=	21 307 496	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. . .	16 957	—
		=	21 324 453	—
80.		Invalidenpensionen u. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u.	2 667 000	—
		b) Sachsen	136 292	—
		c) Württemberg	30 130	—
		d) an Bayern	370 642	—
		=	3 204 064	—
	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. . . .	1 793	—
	8.	C. Sonstige Pensionen	357 000	—
		=	3 562 857	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878): a) Preußen etc. b) Sachsen c) Württemberg d) Bayern	 34 884 1 764 216 432	 — — — —
=			37 296	—
82.	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen. Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	— 350 000	 —
	2.	In Bayern	45 784	—
=			395 784	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gna- denbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Er- ziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide er- klärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich	350 000	—
84.	1/11.	Invaliden-Institute: a) Preußen etc. b) Sachsen c) Württemberg d) an Bayern.....	 317 490 — 12 074 43 111	 34 290 — — —
=			372 675	34 290
Summe XIV ...			26 174 843	35 190

Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1889/90. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
• II. Reichstag	383 370	1 750
• III. Reichskanzler und Reichskanzlei	147 960	—
• IV. Auswärtiges Amt	8 518 854	10 849
• V. Reichsamt des Innern	8 373 172	12 550
• VI. Verwaltung des Reichsheeres	366 905 174	256 551
• VII. Marineverwaltung	34 512 781	71 522
• VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 851 596	—
• IX. Reichsschatzamt	286 709 966	3 200
• X. Reichs-Eisenbahn-Amt	298 240	1 560
• XI. Reichsschuld	37 483 500	—
• XII. Rechnungshof	555 048	—
• XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	34 510 836	385 000
• XIV. Reichs-Invalidenfonds	26 174 843	35 190
Summe der fortdauernden Ausgaben...	806 425 340	778 172

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1889/90.
			Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1.		I. Reichstag	—
2.	1/6.	II. Auswärtiges Amt	604 000
3.	1/6.	III. Reichsamt des Innern	398 189
4.	1/40.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	5 726 860
4a.	1/2.	IVa. Reichsdruckerei	719 000
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/78.	a) Preußen zc.	10 599 799
	92/100.	b) Sachsen	2 158 640
	101/105.	c) Württemberg	396 156
		Summe A....	13 154 595
		Preußen zc.	
	79/86.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen	1 033 414
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	139 399
		bleiben Titel 79 bis 86....	894 015
	87.	Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	894 000
	88/90.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen (Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	364 500
		Seite ...	2 152 515

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mars.
		Uebertrag . . .	2 152 515
(5.)	91.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen	—
		Summe B	2 152 515
	106.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	1 720 764
		Summe V	17 027 874
6.	1/35.	VI. Marineverwaltung	13 282 170
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	4 818 000
		bleiben Summe VI	8 464 170
7.	1.	VII. Reichs-Justizverwaltung	450 000
8.	1/3.	VIII. Reichsschatzamt	145 900
9.		IX. Schlußbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1887/88, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	22 696 484
		b. Außerordentlicher Etat.	
10.	1/2.	I. Reichsamt des Innern	14 500 000
11.	—	II. Post- und Telegraphenverwaltung	—
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Aus Anlaß der Heeresverfärkung.	
	1/3.	a) Preußen zc.	59 000
	31/33.	b) Sachsen	320 000
	34/36.	c) Württemberg	357 000
		=	736 000
	4.	Magazinverwaltungswesen (Preußen zc.)	394 000
		Summe A	1 130 000

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Merk.
(12.)		Preußen x.	
	5/7.	Zu Garnisonbauten x. in Elsaß-Lothringen	1 544 000
	8.	Zuschuß zu den gleichartigen Ausgaben im ordentlichen Etat. .	139 399
		Summe Titel 5 bis 8	1 683 399
	9/10.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II.	—
	11.	Zu Festungsanlagen und Einbaumungsarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen	31 500 000
	12.	Zur Erweiterung bezw. Neuverwerbung von Artillerie-Schießplätzen	1 000 000
	13/30.	Zu Kasernenbauten	3 754 166
		Summe Preußen x.	37 937 565
	37.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernen- bau- x. Kosten:	
		1. an Königreich Sachsen 74 060 M.	
		2. " Württemberg 58 718 "	
		3. " Baden 42 394 "	
		4. " Hessen 988 "	
		5. " Mecklenburg-Schwerin 2 840 "	
		179 000	
	38.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	12 400 000
		Summe B.	50 516 565
	39.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	147 817
		Summe III.	51 794 382
	1/6.	IV. Marineverwaltung	2 053 600
	7.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat. .	4 818 000
		Summe IV.	6 871 600
	1/2.	V. Reichsschatzamt	7 000 000
	1/5.	VI. Eisenbahnverwaltung	3 357 900

Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1889/90.	Darunter künftig wegfallend.
	Mark.	Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe I. Reichstag	—	—
„ II. Auswärtiges Amt	604 000	—
„ III. Reichsamt des Innern	398 189	—
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	5 726 860	—
„ IVa. Reichsdruckerei	719 000	—
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	17 027 874	—
„ VI. Marineverwaltung	8 464 170	—
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	450 000	—
„ VIII. Reichsschatzamt	145 900	—
„ IX. Fehlbetrag des Haushalts des Stats- jahres 1887/88	22 696 484	—
Summe a.	56 232 477	—
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe I. Reichsamt des Innern	14 500 000	—
„ II. Post- und Telegraphenverwaltung	—	—
„ III. Verwaltung des Reichsheeres	51 794 382	—
„ IV. Marineverwaltung	6 871 600	—
„ V. Reichsschatzamt	7 000 000	—
„ VI. Eisenbahnverwaltung	3 357 900	—
Summe b.	83 523 882	—
Summe der einmaligen Ausgaben.	139 756 359	—
Summe der fortdauernden Ausgaben.	806 425 340	778 172
Summe der Ausgabe.	946 181 699	778 172

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mark.
1.		<p align="center">I. Zölle und Verbrauchssteuern.</p> <p align="center">Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle 270 800 000</p> <p>2. Tabaksteuer 10 023 000</p> <p>3. Zuckersteuer:</p> <p> a) Materialsteuer 9 000 000</p> <p> b) Verbrauchsabgabe 42 390 000</p> <p>4. Salzsteuer 40 312 000</p> <p>5. Branntweinsteuer:</p> <p> a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 24 700 000</p> <p> b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben 110 632 000</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 20 195 000</p> <p align="center">Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p align="center">Uversa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:</p> <p>7. a) Zölle und Tabaksteuer 24 000</p> <p> b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer 10 330</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:</p> <p> Brausteuer 80</p> <p align="right">Summe I ...</p>	<p align="right">528 086 410</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mark.
2.		<p align="center">II. Reichsstempelabgaben.</p> <p>1. Spielfartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent</p> <p style="padding-left: 40px;">Davon ab: Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten</p> <p style="text-align: right; padding-right: 20px;">bleiben (Titel 1) . . .</p> <p>2. Wechselstempelsteuer</p> <p style="padding-left: 40px;">Davon ab: a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder. . . 132 920 M. b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 187 080 .</p> <p style="text-align: right; padding-right: 20px;">zusammen . . .</p> <p style="text-align: right; padding-right: 20px;">bleiben (Titel 2) . . .</p> <p>3. Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte u. und Lotterieloose:</p> <p style="padding-left: 40px;">A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten</p> <p style="padding-left: 40px;">B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten</p> <p style="text-align: right; padding-right: 20px;">Seite . . .</p>	<p align="right">1 102 950</p> <p align="right">950</p> <hr/> <p align="right">1 102 000</p> <p align="right">6 646 000</p> <p align="right">320 000</p> <hr/> <p align="right">6 326 000</p> <p align="right">4 488 000</p> <p align="right">8 229 000</p> <hr/> <p align="right">12 717 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Stattjahr 1889/90. Mark.
(2.)	(3.)	<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>C. für Lotterieloose:</p> <p> a) von Staatslotterien</p> <p> b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten. . .</p> <p align="right">zusammen (Titel 3) . . .</p> <p>4. Statistische Gebühr.</p> <p> Brutto-Einnahme 620 000 M.</p> <p> Ab: Zurückzahlungen 3 000 .</p> <hr/> <p align="right">bleiben . . .</p> <p> Davon ab:</p> <p> a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückennahme kommt. 20 000 M.</p> <p> b) die Entschädigungen der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialein (2½ Prozent der Brutto-Einnahme) 15 500 .</p> <p> c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten 15 000 .</p> <hr/> <p align="right">zusammen . . .</p> <p align="right">bleiben . . .</p> <p>Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Ge- meinde Jungholz)</p> <hr/> <p align="right">zusammen (Titel 4) . . .</p> <p align="right">Summe II . . .</p>	<p align="right">12 717 000</p> <p align="right">6 620 000</p> <p align="right">624 000</p> <hr/> <p align="right">19 961 000</p> <p align="right">617 000</p> <p align="right">20 000 M.</p> <p align="right">15 500 .</p> <p align="right">15 000 .</p> <hr/> <p align="right">50 500</p> <p align="right">566 500</p> <p align="right">19 500</p> <hr/> <p align="right">586 000</p> <p align="right">27 975 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1889/90.	künftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
3.		III. Post- und Telegraphenverwaltung.		
	1/10.	Einnahme	201 362 290	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung	2 075 650	108 400
	17/66.	B. Betriebsverwaltung	170 052 223	2 541 855
		Summe der Ausgaben...	172 127 873	2 650 255
		Die Einnahmen betragen...	201 362 290	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)...	29 234 417	—
3a.		IV. Reichsdruckerei.		
	1/2.	Einnahme	4 422 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe.....	3 271 850	1 500
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)...	1 150 150	—
4.		V. Eisenbahnverwaltung.		
	1/7.	Einnahme	49 101 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Zentralverwaltung	81 900	850
	1/13.	B. Betriebsverwaltung	29 817 000	108 606
		Summe der Ausgaben...	29 898 900	109 456
		Die Einnahmen betragen...	49 101 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)...	19 202 100	—
5.		VI. Bankwesen.		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichs- bank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177)	1 690 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes....	25 000	—
		Summe VI ...	1 715 000	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mark.
VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.			
6.	1/2.	Reichstag	754
6a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 368
7.	1/6.	Auswärtiges Amt	652 975
8.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 858 437
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen zc.	3 395 678
		Sachsen	194 932
		Württemberg	117 547
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen zc.	1 117 860
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10.	1/9.	Marineverwaltung	378 350
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung	435 283
12.	1/4.	Reichsschatzamt	989 030
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt	4 514
14.	1/2.	Rechnungshof	429
15.	1/3.	Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	99
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt 3 150 M. für den Rechnungshof 42 013 "	45 163
Summe VII . . .			9 203 195
18.	1/3.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	26 267 332
19.		IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.	
	1.	Vom Reichstagsgebäudefonds	636 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mact.
20.		<p align="center">X. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains.</p> <p>1. Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen</p>	440 134
21.		<p align="center">XI. Matrikularbeiträge.</p> <p>1. Preußen</p> <p>2. Bayern</p> <p>3. Sachsen</p> <p>4. Württemberg</p> <p>5. Baden</p> <p>6. Hessen</p> <p>7. Mecklenburg - Schwerin</p> <p>8. Sachsen - Weimar</p> <p>9. Mecklenburg - Strelitz</p> <p>10. Oldenburg</p> <p>11. Braunschweig</p> <p>12. Sachsen - Meiningen</p> <p>13. Sachsen - Altenburg</p> <p>14. Sachsen - Coburg und Gotha</p> <p>15. Anhalt</p> <p>16. Schwarzburg - Sondershausen</p> <p>17. Schwarzburg - Rudolstadt</p> <p>18. Waldeck</p> <p>19. Reuß älterer Linie</p> <p>20. Reuß jüngerer Linie</p> <p>21. Schaumburg - Lippe</p> <p>22. Lippe</p> <p>23. Lübeck</p> <p>24. Bremen</p> <p>25. Hamburg</p> <p>26. Elsaß - Lothringen</p>	<p>128 588 131</p> <p>28 208 861</p> <p>14 443 265</p> <p>10 309 108</p> <p>7 396 210</p> <p>4 344 765</p> <p>2 611 661</p> <p>1 425 567</p> <p>446 686</p> <p>1 550 798</p> <p>1 691 216</p> <p>975 742</p> <p>733 155</p> <p>902 842</p> <p>1 126 865</p> <p>334 228</p> <p>380 683</p> <p>256 896</p> <p>253 846</p> <p>502 196</p> <p>168 936</p> <p>559 481</p> <p>307 219</p> <p>752 079</p> <p>2 354 908</p> <p>8 122 735</p>
		<p align="right">Summe XI . . .</p>	218 748 079

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1889/90. Mact.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus dem Reichstagsgebäudefonds.	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes.	500 000
		Summe Kapitel 22 für sich.	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	72 970 176
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	4 933 166
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.	—
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die folchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 23	77 903 342
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Präzipualbeitrag Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58)	4 500 000
	2.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	514 540
	3.	Aus der von der Stadt Köln zu zahlenden sechsten Kaufgelderrate für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst.	106 000
		Summe Kapitel 24	5 120 540
		Summe XII (Kapitel 22 bis 24)	83 523 882

Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1889/90. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	528 086 410	—
• II. Reichsstempelabgaben	27 975 000	—
• III. Post- und Telegraphenverwaltung	29 234 417	—
• IV. Reichsdruckerei	1 150 150	—
• V. Eisenbahnverwaltung	19 202 100	—
• VI. Bankwesen	1 715 000	—
• VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	9 203 195	—
• VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	26 267 332	—
• IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	636 000	—
• X. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains	440 134	—
• XI. Matrifularbeiträge	218 748 079	—
=	862 657 817	—
• XII. Außerordentliche Deckungsmittel	83 523 882	—
Summe der Einnahme . . .	946 181 699	—
Die Ausgabe beträgt . . .	946 181 699	778 172
Balanzirt.		

Berlin, den 4. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1889 bis Ende März 1890.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Mk.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	24 000
2.	Ein Vizepräsident 18 000 M., sieben Mitglieder mit 9 000 M. bis 15 000 M., durchschnittlich 12 000 M.	102 000
	Summe Titel 1 und 2...	126 000
3.	Miethschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 M. für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Pensionen	10 374
	Summe ...	148 374

(Nr. 1845.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 4. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Stat für das Etatsjahr 1889/90 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 61 403 342 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1846.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preussischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung

innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln:

in den Städten Myslowitz und Rattowitz, sowie in den Ortschaften Kosdzin-Schoppinitz, Brzezinka-Brzenskowitz und Neu-Berun (Kreis Pleß);

innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz:

in den zu Schreiberhau (Kreis Hirschberg) gehörigen Kolonien Jacobs-
thal, Carlsthal, Hoffnungsthal und Strickerhäuser und in dem Grenz-
bezirk des Kreises Landeshut, enthaltend die Städte Liebau und Schöm-
berg, sowie die Dörfer Albendorf, Berthelsdorf, Blasdorf bei Schöm-
berg, Boigtsdorf, Ullersdorf, Dittersbach (grüßhauisch), Buchwald,
Michelsdorf, Hermsdorf (städtisch), Tschöpsdorf, Oppau und Kunzendorf;

innerhalb des Regierungsbezirks Breslau:

in der Stadtgemeinde Alt-Friedland und in dem Amtsbezirk Alt-
Friedland mit den Ortschaften Alt-Friedland, Göhlenau, Neudorf,
Raspenau und Rosenau,

fernerhin in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 26. Februar 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Malzahn.

(Nr. 1847.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der
Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom
26. Februar 1889.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekannt-
machung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath
genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung bei den Kassen der
würtembergischen Eisenbahn- und der württembergischen Bodensee-Dampfschiff-
fahrts-Verwaltung in Friedrichshafen auch fernerhin in Zahlung gegeben und ge-
nommen werden dürfen.

Berlin, den 26. Februar 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Malzahn.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. S. 39. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. S. 45. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888. S. 48.

(Nr. 1848.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 27. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe

auf 21 872 187 Mark, nämlich

auf 4 611 172 Mark an fortdauernden,

auf 4 773 440 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 12 487 575 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 21 872 187 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu:			
			Preußen rc. Marf.	Sachsen. Marf.	Würt- temberg. Marf.	Uebershaupt. Marf.
		Fortdauernde Ausgaben.				
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
24.	1/22.	Geldverpflegung der Truppen	333 673	54 974	1 027	389 674
25.	1/6.	Naturalverpflegung	1 471 003	153 403	38 128	1 662 534
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	16 599	1 420	26	18 045
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Servis- wesen	137 784	37 240	3 960	178 984
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	—	3 500	—	3 500
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	268 080	38 584	11 165	317 829
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	100 000	—	—	100 000
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen	194 138	9 880	2 700	206 718
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	10 005	1 464	—	11 469
		Summe	2 531 282	300 465	57 006	2 888 753
44.		Militärverwaltung von Bayern 736 420 M.				
		Davon ab: der auf die einmaligen Ausgaben des ordent- lichen Etats — Ka- pitel 5 a — entfallende, bei diesem Kapitel unter Titel 31 angeführte Theil vorstehender Quote mit 358 540 .				
		Bleiben	—	—	—	377 880
		Summe VI	—	—	—	3 266 633
		Seite für sich.				

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90		Darunter künftig wegfallend.
			gehen ab. Marf.	treten hinzu. Marf.	
		Uebertrag	—	3 266 633	—
		VII. Marineverwaltung.			
45.	1/8.	Admiralität	624 450	—	—
46.	1/6.	Hydrographisches Amt	172 770	—	—
45.	1/5.	Oberkommando	—	160 000	38 000
46.	1/9.	Reichs-Marine-Amt	—	743 320	—
51.	1/28.	Militärpersonal	—	33 703	—
52.	1/5.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	—	777 800	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung	—	141 650	—
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen . .	—	1 086	—
56.		Wohnungsgeldzuschuß	—	10 200	—
57.	1/11.	Krankenpflege	—	100 000	100 000
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	—	50 000	50 000
		=	797 220	2 017 759	
		Summe VII.	—	1 220 539	188 000
		IX. Reichsschatzamt.			
68.	1 a.	Allgemeine Fonds	—	24 000	—
		XI. Reichsschuld.			
72.	1/4.	Berzinsung	—	100 000	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben . .	—	4 611 172	188 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
2.	7.	II. Auswärtiges Amt	1 200 000
3.	7.	III. Reichsamt des Innern	100 000
5 a.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/14.	a) Preußen ꝛ.	2 434 300
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	36 250
		Bleiben a. Preußen ꝛ.	2 398 050
	19/26.	b) Sachsen	196 150
	27/30.	c) Württemberg	146 700
		Summe A.	2 740 900
		Preußen ꝛ.	
	15/18.	Zu Garnisonbauten ꝛ. in Elsaß-Lothringen	337 000
		Summe B für sich.	
	31.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	358 540
		Summe V.	3 436 440
6 a.	1/2.	VI. Marineverwaltung	37 000
		Summe a.	4 773 440

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
		b. Außerordentlicher Etat.		
		III. Verwaltung des Reichsheeres.		
		Aus Anlaß der Heeresverstärkung.		
12.	1a.	Preußen z.	—	—
12a.		Aus Anlaß der Veränderungen in den For- mationen der Artillerie.		
	1/4.	a) Preußen z.	9 634 790	—
	5.	Zuschuß zu den Ausgaben im ordentlichen Etat	25 000	—
		=	9 659 790	—
	10/13.	b) Sachsen	781 740	—
	14/17.	c) Württemberg	458 900	—
		Summe A.	10 900 430	—
		Zu Kasernenbauten.		
	6/8.	a) Preußen z.	150 000	—
	9.	Zuschuß zu den gleichartigen Ausgaben im ordentlichen Etat	11 250	—
		=	161 250	—
	—	b) Sachsen	—	—
	—	c) Württemberg	—	—
		Summe B.	161 250	—
	18.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A. .	1 425 895	—
		Summe III.	12 487 575	—
		Summe b.	12 487 575	—
		Dazu » a.	4 773 440	—
		Summe der einmaligen Ausgaben.	17 261 015	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben.	4 611 172	188 000
		Summe der Ausgabe.	21 872 187	188 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	5 671 836
	2.	Bayern	1 085 598
	3.	Sachsen	637 315
	4.	Württemberg	399 611
	5.	Baden	320 711
	6.	Hessen	191 597
	7.	Mecklenburg-Schwerin	115 196
	8.	Sachsen-Weimar	62 879
	9.	Mecklenburg-Strelitz	19 703
	10.	Oldenburg	68 403
	11.	Braunschweig	74 598
	12.	Sachsen-Meiningen	43 039
	13.	Sachsen-Altenburg	32 338
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	39 823
	15.	Anhalt	49 705
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	14 742
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	16 791
	18.	Waldeck	11 331
	19.	Reuß älterer Linie	11 197
	20.	Reuß jüngerer Linie	22 151
	21.	Schaumburg-Lippe	7 452
	22.	Lippe	24 678
	23.	Lübeck	13 551
	24.	Bremen	33 173
	25.	Hamburg	103 873
	26.	Elfaß-Lothringen	313 321
		Summe XI	9 384 612

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.		
		Aus der Anleihe.		
23.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	12 326 325	—
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	161 250	—
		Summe Kapitel 23	12 487 575	—
		Summe XII	12 487 575	—
		Dazu Summe XI	9 384 612	—
		Summe der Einnahme	21 872 187	—
		Die Ausgabe beträgt	21 872 187	188 000
		Balanzirt.		

Berlin, den 27. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1849.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 27. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Stat für das Etatsjahr 1889/90 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit 12 487 575 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Credits flüssig zu machen

und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinssliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1850.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 4. März 1889.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 4. Februar d. J. beschlossen, dem durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57), soweit sich der Beschluß auf den §. 16 Absatz 3 der Gewerbeordnung stützt,

die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 4. März 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. S. 47.

(Nr. 1851.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Nachdem der Reichshaushalts-Etat für 1889/90 festgestellt worden ist, bestimme Ich hierdurch, Meinen unter dem 2. November v. J. Ihnen kundgegebenen Intentionen entsprechend:

1. Das Oberkommando der Marine wird vom 1. April d. J. ab von der Verwaltung derselben getrennt und von dem von Mir ernannten kommandirenden Admiral nach Meinen Anordnungen geführt. Die Pflichten und Rechte desselben entsprechen denjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee.
2. Die Verwaltung der Marine wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt.

Berlin, den 30. März 1889.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887. S. 49.

(Nr. 1852.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).
Vom 7. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 4 und 25 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 7. April 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 51.

(Nr. 1853.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 16. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Mai 1889 für das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg sowie für Elsaß-Lothringen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif“, den 16. April 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. S. 53. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 54.

(Nr. 1854.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.
Vom 18. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der erste Satz im zweiten Absatz des §. 108 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) erhält folgende Fassung:

„Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privattransitlager), so finden auf diese Lager, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 Anwendung.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 18. April 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1855.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. April 1889.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich preussische Hauptzollamt zu Malmédy erfolgen.

Die dem Königlich preussischen Rebenzollamt II. zu Warschbrued seiner Zeit ertheilte Ermächtigung zur Abfertigung der aus belgischen Grenzbezirken herrührenden und zur Anpflanzung innerhalb des Königlich preussischen Regierungsbezirks Aachen bestimmten Nadelholzpflänzlinge wird hierdurch zurückgezogen.

Berlin, den 19. April 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. S. 56.

(Nr. 1856.) Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablass im Kleinen (Konsumvereine),
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benugung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im §. 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§. 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),
sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnthelle des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§. 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter

bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, benehnen ist;

7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichtes jedem gestattet ist.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittsklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die Eintragung verjagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittsklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsanteils bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des §. 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im §. 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt solange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteils an die Genossen auszusahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20.

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§. 21.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 22.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 23.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 24.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 25.

Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 26.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragsschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 27.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 28.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich

haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 29.

Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschעהener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 30.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§. 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahreschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 32.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verlegen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbefondere sind sie zum Erfasse der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 33.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 34.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen.

§. 35.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 36.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 37.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§. 38.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§. 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbepondere sind sie in den Fällen des §. 32 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 40.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechts-handlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 41.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz

und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§. 42.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 43.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§. 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 44.

Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 45.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§. 46.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftstokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§. 47.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesamtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Sparanlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 48.

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

§. 49.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Abzuge bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 50.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 51.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§. 52.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbands angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§. 53.

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 54.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§. 55.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Änderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 56.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 57.

Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 58.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 56 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§. 59.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 53 bis 55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 60.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im §. 98 Absatz 2, §. 99, §. 702 Nr. 3 der Civilprozessordnung finden Anwendung.

§. 61.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§. 62.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 63.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinander-

setzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigelegt sein.

§. 65.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§. 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 66.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 67.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 64 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des §. 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 68.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahreschluß unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahreschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§. 69.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahreschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 70.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 64 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 71.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopffzahl der Mitglieder berechnet.

§. 72.

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§. 73.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 74.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gerichte (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§. 75.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in §. 68 Absatz 1, §§. 69 bis 73 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 76.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der

erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 77.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein. Die Vorschrift im §. 76 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 78.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§. 79.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 80.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 81.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 82.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 83.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 84.

Die Vorschriften im §. 29 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 85.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 86.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 87.

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 26, 27, §. 31 Absatz 1, §. 32, §§. 42 bis 45, §. 46 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 88.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 80 Absatz 2) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 89.

Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittlung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz

(§. 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 90.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 91.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 92.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des §. 32 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 93.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 91) glaubhaft gemacht

werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung §. 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§. 94.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§. 95.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 96.

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften im §. 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§. 97.

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 42 bis 44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 98.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 99.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung §. 114), zu berechnen, wieviel zur

Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vor auszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§. 100.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 101.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angelegt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 102.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§. 667, 686, 687 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig

ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§. 103.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung §. 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 104.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§. 100) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 105.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 106.

Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rückfichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 99 bis 105 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 107.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlussvertheilung (Konkursordnung §. 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 98 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 99 bis 102, 104 bis 106, der Vorschrift im §. 99 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§. 108.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß §. 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung §. 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstände ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu befeitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§. 109.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlussvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwiefern es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgesetzt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 110.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in §. 99 Absatz 1, §. 102 Absatz 1, §§. 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 111.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 112.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheilig sein.

§. 113.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§. 115.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 97 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§. 116.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher

nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Beurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 117.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 116 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechts-handlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechts-handlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 118.

Soweit Genossen in Gemäßheit des §. 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§. 119.

Die Bestimmungen der §§. 116 bis 118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§. 68, 74), welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im §. 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

§. 120.

Die Bestimmungen des §. 112 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des §. 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§. 121.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§. 122.

Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 oder des §. 74 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des §. 98 zur Konkursmasse zu leisten.

§. 123.

Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorzusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in §. 99 Absatz 3, §§. 100 bis 102, 104 bis 106 und 108 entsprechende Anwendung.

§. 124.

Durch die Bestimmungen der §§. 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämtlichen im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 125.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 126.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 127.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Absatz 2, §. 88 Absatz 1 bis 3).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

§. 128.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 129.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 130.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 131.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15 zur entsprechenden Anwendung.

§. 132.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 131.

§. 133.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im §. 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesamtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§. 134.

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 92 Absatz 2, 3, §. 93 finden entsprechende Anwendung.

§. 135.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 116 bis 119 Anwendung.

§. 136.

Außer dem Falle des §. 88 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Erlapses derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§. 137.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Absatz 2, §. 88 Absatz 1 bis 3).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften im §. 127 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 138.

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 139.

Die Umwandlung (§§. 137, 138) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 140.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 141.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§. 10) zu

machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 142.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 143.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 144.

Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des §. 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 145.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 147.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§. 148.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16, 28, §. 31 Absatz 2, §. 49 Absatz 4, §. 61 Absatz 2, §. 82, §. 83 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 149.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 150.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§. 151.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen

und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79, 80 und 80 b des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 152.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der in §. 8 Absatz 2, §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 28, 30, §. 59 Absatz 2, §. 61, §. 76 Absatz 2, §. 77 Absatz 2, §. 127 Absatz 2, §. 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 31 Absatz 2, §. 45, §. 46 Absatz 2, §. 49 Absatz 3 und 4, §. 82, §. 83 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 153.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§. 195 bis 197 der Konkursordnung und im §. 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 154.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§. 155.

Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 156.

Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 157.

Die Vorschrift der Nr. 3 im §. 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 158.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 24 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen im §. 9, §. 34 Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 81 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 159.

Die Bestimmung des §. 66 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 160.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 78 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§. 161.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 162.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des §. 119 Absatz 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 163.

Die Bestimmung im §. 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheilt ist.

§. 164.

Der Vorstand hat dem Gerichte (§. 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 165.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§. 166.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Eindrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 167.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§. 168.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§. 164 Absatz 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 169.

Das Gericht hat die in Gemäßheit des §. 165 Absatz 2 und §. 168 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§. 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§. 170.

Das Gericht hat von den zufolge §. 165 Absatz 1, §. 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 150, 151 entsprechende Anwendung.

§. 171.

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 172.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen. S. 95.

(Nr. 1857.) Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen.
Vom 12. Juni 1889.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 12 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird aufgehoben.

§. 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache sowie des §. 133 Absatz 3 der Civilprozeßordnung finden auch in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung.

§. 3.

Die Geschäftssprache der Notare ist die deutsche.

§. 4.

Wird vor einem Notar unter Betheiligung von Parteien oder Zeugen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

Sind sämtliche bei der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig, so kann der Notar im Einverständniß mit den Parteien und Zeugen von der Zuziehung eines Dolmetschers absehen.

Wird ein Dolmetscher zugezogen, so hat derselbe auf Verlangen einer Partei die von ihm zu bewerkstelligende Uebersetzung vor der Verlesung schriftlich anzufertigen und zu beglaubigen. Der Notar hat diese Uebersetzung seiner Urkunde

beizuhäften und mit einem Vermerke über die Beihäftung zu versehen, welcher von allen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist. Den Parteien kann auf Verlangen am Rande der Ausfertigung oder Abschrift der notariellen Urkunde Abschrift der als solche zu bezeichnenden Uebersetzung ertheilt werden.

§. 5.

Die Vorschriften des Artikels 972 des Code civil über die Aufnahme letztwilliger Verfügungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 6.

Ob und inwieweit für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher der Mitgebrauch einer fremden Sprache zulässig ist, bestimmt das Ministerium.

§. 7.

Die zum Zweck der Einschreibung und Ueberschreibung bei den Hypothekenämtern einzureichenden Verzeichnisse und Auszüge müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Urkunden, welche in fremder Sprache errichtet und zum Zweck der Ueberschreibung vorgelegt werden, muß eine von einem vereideten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden. Nur die letztere ist zu überschreiben. Stempel- und Registrirgebühren werden von der Uebersetzung nicht erhoben.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 10 bis 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. 1871 S. 165), werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 97.

(Nr. 1858.) Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§. 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert: Versicherungspflicht.

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülften, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülften und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des §. 1 für bestimmte Berufsweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 3.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Lantienen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 4.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welschen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zuliehet, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Wegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§. 5.

Anderer als die unter §. 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

Verfahren
Kasseneinrichtungen.

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach §. 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des §. 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbekannt der Bestimmung des §. 32 die bei Versicherungsanstalten (§. 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§. 26 Absatz 3) gewährt, sofern

ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§. 6.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§. 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§. 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§. 7.

Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§. 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

§. 8.

Selbstversicherung.

Soweit nicht die Vorschrift des §. 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des §. 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§. 120).

§. 9.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag

zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 10.

Invalidentente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 11.

Ein Anspruch auf Invalidentente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§. 12.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidentente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den

Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§. 13.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§. 15.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

Voraussetzungen des Anspruchs.

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§. 16.

Die Wartezeit (§. 15) beträgt:

Wartezeit.

1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre.

§. 17.

Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§. 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des §. 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Beitragsjahr.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§. 18.

Zum Nachweise einer Krankheit (§. 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§. 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die

Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§. 19.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§. 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche).

§. 20.

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§. 21.

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

§. 22.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Lohnklassen.

- Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
- II von mehr als 350 bis 550 Mark,
- III von mehr als 550 bis 850 Mark,
- IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des §. 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§. 23.

Als Lohnsatz (§. 9 Absatz 3) gilt:

	für die Lohnklasse I	der Satz von 300 Mark,
.	.	II . . . 500 .
.	.	III . . . 720 .
.	.	IV . . . 960 . .

§. 24.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse auskommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

§. 25.

Berechnung der Renten.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§. 26.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechzig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

	in der Lohnklasse I	um 2 Pfennig,
.	.	II . 6 .
.	.	III . 9 .
.	.	IV . 13 . .

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

	in Lohnklasse I	4 Pfennig,
.	.	II 6 .
.	.	III 8 .
.	.	IV 10 . .

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohn-

klassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 27.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungsfrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des §. 22 Absatz 2.

§. 28.

Für die nach §. 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 89).

§. 29.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

§. 30.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

Erstattung von Beiträgen.

§. 31.

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

§. 32.

Erlöschen der Anwartschaft.

Die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt siebenundvierzig Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§. 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

§. 33.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 17 Absatz 2) anzurechnen.

§. 34.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;

2. für die in den §§. 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

§. 35.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfssbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, franke, erwerbsunfähige oder hilfssbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbände an hilfssbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfssbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 36.

Fabrikassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältniß herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die

zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstüzungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§. 37.

Für Personen, welche aus Kassen der im §. 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im §. 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§. 39.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§. 40.

Vorrechte der Renten.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

§. 41.

Versicherungsanstalten.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§. 42.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§. 43.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§. 44.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§. 45.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§. 46.

Vorstand.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§. 47.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§. 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§. 48.

Ausschuß.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindefrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der

bezeichneten Klassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 49.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§. 50.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§. 51.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Weitere Organe.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 52.

Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

§. 53.

Abstimmung.

Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54.

Statut.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§. 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem im §. 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsmitglieder;
7. über die Höhe der nach §§. 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 55.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§. 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§. 56.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefassten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlussfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluss des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 57.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind

und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

§. 58.

Ehrendämter.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 59.

Haftung der Mitglieder der Organe.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 60.

Ablehnung von Wahlen.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§. 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 61.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 62.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im §. 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Unbehinderte Ausübung
der Funktionen.

§. 63.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Staatskommissar.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§. 64.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Gemeinsame
Versicherungsanstalten.

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;

3. die im §. 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§. 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§. 65.

Rückversicherungs-
verbände.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

§. 66.

Veränderungen.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§. 67.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§. 68.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 69.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§. 70.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Schiedsgerichte.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 71.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belogen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 72.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§. 73.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 74.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

§. 75.

Feststellung der Rente.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen

Bertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im §. 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungsfarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungsfarten einzufordern (§. 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§. 76.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 78.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

§. 79.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 80.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 81.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 82.

Auf die Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§. 83.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§. 84.

Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§. 85.

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

§. 86.

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 91) sowie der Zahlungsstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Berechtigungsausweis.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 87.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehenende

Rechnungsbureau.

Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§. 88.

Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 89.

Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß §. 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschlossen worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeslossen, beziehungsweise gemäß §. 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§. 90.

Die Vertheilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

§. 91.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im §. 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Auszahlung durch die
Post.

§. 92.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß §. 89 festgestellten Maßstabe auf die beteiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Erstattung der Vorschüsse
der Postverwaltungen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 93.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlussnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichsversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§. 94.

Die Bestimmungen der §§. 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Dem letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Renteneinpängers bei einer Kasseneinrichtung nach §. 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde

und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der beteiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

§. 95.

Erstattung von
Beiträgen.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

§. 96.

Höhe der Beiträge.

Für die erste Beitragsperiode (§. 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Wohnklasse	I	14 Pfennig,
"	II	20 "
"	III	24 "
"	IV	30 " .

§. 97.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§. 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnermäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle

in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des §. 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 98.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im §. 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des §. 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 99.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Marken.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

§. 100.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Entrichtung der Beiträge.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 101.

Quittungskarte.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einfleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§. 108) und die Strafvorschrift des §. 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§. 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 103.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 104.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 101 Absatz 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Umtausch begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch

versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§. 105.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 106.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 103) oder der neuen Quittungskarte (§. 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§. 107.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Nanten sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§. 108.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Bemerkungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 109.

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzufleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 110.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 111.

Durch Beschluß des Bundesraths oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach §. 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

§. 112.

Einzahlung der Beiträge.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§. 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;

2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§. 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§. 113.

Sofern eine im §. 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§. 103 und 105) durch die nach §. 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§. 114.

Die im §. 112 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§. 115.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

§. 116.

Abrechnung.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgeber und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§. 117.

Freiwillige Fortsetzung
des Versicherungsver-
hältnisses.

Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§. 32 Absatz 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesamt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des §. 8 für mindestens einhundert-siebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§. 118.

Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§. 119.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (§. 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

§. 120.

Selbstversicherungs-
verhältnis.

Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche

der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im §. 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

§. 121.

Die Zusatzmarken §. 117 werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Zusatzmarken.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

§. 122.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im §. 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Streitigkeiten.

§. 123.

Die Vorschriften des §. 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§. 124.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des §. 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 122) endgültig entschieden.

§. 125.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beiträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel

erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§. 126.

Kontrolle.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichsversicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§. 127.

Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 122 bis 124.

§. 128.

Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§. 129.

Versügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen. Vermögensverwaltung.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

§. 131.

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Reichs-Versicherungsamt.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten u. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 132.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach §. 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 133.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 134.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungs-

anstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 135.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindefrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Krankenkassen.

§. 136.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 137.

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Beitreibung.

§. 138.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und

Zuständige Landesbehörden.

Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 139.

Zustellungen

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

§. 140.

Gebühren- und Stempel-
freiheit.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§. 141.

Rechtshilfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

§. 142.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

Strafbestimmungen.

§. 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§. 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§. 144) oder im Falle des §. 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§. 144.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§. 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§. 145.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 146.

Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 147.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebnahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 148.

Die gleiche Strafe (§. 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Unrechnung bringen (§§. 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des §. 119 keine Anwendung.

§. 149.

Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§. 150.

Die Strafbestimmungen der §§. 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 151.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 152.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 153.

Die im §. 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 154.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wesentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wesentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 155.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 156.

Uebergangsbestimmungen.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im §. 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§. 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des §. 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§. 157.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des §. 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen.

§. 158.

Eine unter §. 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§. 159.

Bei Bemessung der auf Grund des §. 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im §. 157 bezeichneten einhunderteinundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§. 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§. 160.

Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben

die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§. 161.

Die in §§. 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

§. 162.

Gesetzeskraft.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Bestimmungen der §§. 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln. S. 145.

(Nr. 1859.) Verordnung, betreffend den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln. Vom 22. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des §. 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§. 2.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumswerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§. 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumswerb sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Land, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 5.

Für die Besitzergreifung von herrenlosem Land oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte sind die in den Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars vom 8. Januar 1887 und 28. Juni 1888 enthaltenen oder später von dem Reichskanzler oder mit Genehmigung desselben von dem Kaiserlichen Kommissar zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art gegründet werden, findet, soweit die betreffenden Ansprüche nach §§. 3 und 4 der von dem Kaiserlichen Kommissar unter dem 8. Januar 1887 erlassenen Verordnung bei diesem anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften der bezeichneten Verordnung genügt ist.

Die Eintragung der hiernach angemeldeten und von dem Kaiserlichen Kommissar festgestellten Ansprüche erfolgt von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

Soweit die Pleasant-Insel in Betracht kommt, muß der Antrag auf Eintragung der vor dem 16. April 1888 — dem Tage der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft über diese Insel — erworbenen Rechte spätestens bis zum 1. März 1890 gestellt werden. Ansprüche, welche bis zu diesem Termin durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht worden sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

§. 7.

Die Eintragung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ansprüche erfolgt, falls die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger die Rechtsgültigkeit desselben ergibt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittlungen vornehmen sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger

mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§. 8.

Die Bestimmungen der Nummer IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean, vom 10. April 1886 werden durch die §§. 6 ff. nicht berührt. Die Eintragung der Ansprüche britischer Staatsangehöriger im Grundbuche erfolgt, sobald sie durch die Entscheidung der in Nummer IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

§. 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlass von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. S. 150.

(Nr. 1860.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns.
Vom 14. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenzen des Reichs ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot zu gestatten.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner N. „Hohenzollern“ Drontheim, den 14. Juli 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1861.) Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889.

Auf Grund des §. 171 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Registergericht.

Das Genossenschaftsregister bildet fortan nicht einen Theil des Handelsregisters, sondern wird von dem zur Führung des letzteren zuständigen Gericht (Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 55, §. 10 Absatz 2) als ein selbständiges Register geführt.

§. 2.

Werbiger Register.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) angelegten Register gelten als Genossenschaftsregister im Sinne des neuen Gesetzes und dieser Bestimmungen.

Wo bisher die dem Gesetze vom 4. Juli 1868 unterstehenden Genossenschaften nicht in eine besondere, als Genossenschaftsregister dienende Abtheilung des Handelsregisters, sondern zusammen mit den Handelsgesellschaften in das letztere eingetragen sind, ist ein besonderes Genossenschaftsregister anzulegen. In dasselbe sind aus dem Handelsregister die auf die vorgedachten Genossenschaften bezüglichen Eintragungen, soweit sie noch Geltung haben, von Amtswegen zu übertragen; hierbei ist die erfolgte Uebertragung aus dem Handelsregister zu vermerken.

§. 3.

Öffentlichkeit des Registers und der Liste; Bekanntmachung der Registereintragungen.

Die für jede bei dem Registergericht eingetragene Genossenschaft zu führende Liste der Genossen ist, wie das Genossenschaftsregister, öffentlich (Gesetz §. 12 Absatz 3, §. 147).

In Betreff der Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und der Liste, sowie in Betreff der Bekanntmachung der Eintragungen in das Register und in Betreff der Bestimmung der öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen, finden, soweit nicht in dem Gesetze oder diesen Bestimmungen etwas Anderes verordnet ist, außer den auf das Handelsregister bezüglichen Vorschriften der Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuches die zu denselben in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald diese geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 5.

Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können andere, als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger (Gesetz §. 147) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.

Bei der im Dezember jedes Jahres zu bewirkenden Veröffentlichung der für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter ist dasjenige Blatt besonders zu bezeichnen, in welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen sollen (Gesetz §. 147). Bei der Auswahl dieses Blattes ist hauptsächlich auf seine Verbreitung im Gerichtsbezirke Gewicht zu legen.

Bei der Entscheidung, ob im Sinne der vorstehenden Bestimmung eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens, als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebes zu berücksichtigen.

§. 6.

Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz §. 148), gilt nur von denjenigen Anmeldungen, welche in dem Gesetze als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Form der Anmeldungen,
Anzeigen, Einreichungen
u. s. w.

Hierher gehören:

1. die Anmeldung des Statuts der Genossenschaft (Gesetz §§. 10, 11);
2. die Anmeldung von Beschlüssen auf Abänderung des Statuts (Gesetz §. 16), einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme oder der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstande hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§. 127, 137, 138);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz §. 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz §§. 10, 11, 28, 82, §. 83 Absatz 2);

5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§. 76 und 77 des Gesetzes;
 6. die Anmeldung des von den bestehenden Genossenschaften nach §. 155 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten desselben anzunehmenden Firmenzusatzes.
- Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§. 7.

Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, welche zum Genossenschaftsregister oder zu der Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, noch, soweit das Gegentheil nicht besonders bestimmt ist, der beglaubigten Form (z. B. Gesetz §. 31 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 61 Absatz 2). Sofern jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden sind, müssen dieselben in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hienach erforderlichen Zahl von Mitgliedern der bezeichneten Organe erfolgen (Gesetz §§. 25, 83).

Letzteres gilt insbesondere von den sämtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, welche in Bezug auf den Beitritt und das Ausscheiden von Genossen, sowie auf die Betheiligung derselben mit weiteren Geschäftsanteilen von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz §. 15 Absatz 2, §. 67, §. 69 Absatz 2, §. 74 Absatz 2, §. 75 Absatz 2, §. 131 Absatz 2, §§. 132, 164, §. 169 Absatz 2), ingleichen von der Einreichung eines Urtheils, durch welches ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung für ungültig erklärt wird (Gesetz §. 49 Absatz 4).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle hat das Gericht über den Vorgang unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder einen Vermerk aufzunehmen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand erforderlich.

§. 8.

Beglaubigungen.

Soweit Anmeldungen zum Genossenschaftsregister oder Zeichnungen der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren in beglaubigter Form einzureichen sind (§. 6), genügt die Beglaubigung der Unterschriften. Das Gleiche gilt in Betreff der Auerkenntnisse des Vorstandes in den Fällen des §. 69 Absatz 2 und des §. 169 Absatz 2 des Gesetzes, sofern nicht das Auerkenntniß bei dem Gericht zu Protokoll erklärt wird.

Die Beglaubigung der Unterschriften kann außer durch das Gericht oder einen Notar auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen. Einer Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht das Gesetz die Beglaubigung vorschreibt, eine einfache Abschrift (Gesetz §. 11 Nr. 3, §. 28, §. 67 Absatz 2). Anderenfalls bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung (Gesetz §. 14 Absatz 2, §. 56, §. 64 Absatz 2, §. 67 Absatz 1).

§. 9.

Von einer erfolgten Eintragung in das Genossenschaftsregister sind der Vorstand oder die Liquidatoren zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.

Benachrichtigung der Beteiligten.

Diese Benachrichtigungen sowie die im §. 15 Absatz 4 und §. 70 des Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigungen bezüglich des Beitritts oder des Ausscheidens von Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigung von Eintragungen in die Liste der Genossen sind in der Regel Postkarten zu verwenden.

Wird eine Eintragung in das Register oder in die Liste abgelehnt, so sind zugleich die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§. 10.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers (Registerführers) in Betreff der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie in Betreff der auf die Eintragungen in dieselben bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

§. 11.

Auf die Erledigung der das Genossenschaftsregister und die Liste der Genossen betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Behandlung als Ferienfachen.

II. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

§. 12.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formular geführt.

Einrichtung des Registers.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§. 13.

Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten angelegt. Zu denselben kommen alle zur Eintragung in das Register be-

Registerakten.

stimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, sowie die sonst dem Gericht einzureichenden Urkunden und Beläge, soweit dieselben sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§. 24 Absatz 4), ferner die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgte Bekanntmachung der Eintragungen.

§. 14.

Datum und Unterschrift
der Eintragungen.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister ist der Tag derselben anzugeben. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterzeichnen. Zugleich ist auf die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, zu verweisen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Akten bei der Verfügung die Erledigung derselben und der Tag der Erledigung zu vermerken.

§. 15.

Eintragung des Statuts.

Vor der Eintragung des Statuts einer Genossenschaft (Gesetz §§. 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere ob die in demselben bezeichneten Zwecke der Genossenschaft mit den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes im Einklange stehen.

Die Eintragung geschieht in der Weise, daß in das Register selbst nur ein Auszug aus dem Statut aufgenommen wird. Derselbe hat die im §. 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht außerdem die Höhe der Haftsumme und im Falle des §. 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten.

Das von dem Vorstände einzureichende Originalstatut ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher dasselbe sich befindet, zu verweisen.

§. 16.

Eintragung von
Statutenänderungen.

Beschlüsse auf Abänderung des Statuts (Gesetz §. 16) werden, wenn sie eine der im Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande haben, ihrem Inhalte nach, in anderen Fällen nur unter allgemeiner Bezeichnung ihres Gegenstandes eingetragen.

Mit Beschlüssen auf Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft wird, auch wenn sie nicht eine Statutenänderung enthalten, ebenso wie mit einer solchen verfahren.

Die eine der von dem Vorstände einzureichenden beiden Abschriften des Beschlusses ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher dieselbe sich befindet, zu verweisen.

§. 17.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§. 137, 138) ist außer dem Umwandlungsbeschlusse auch die durch denselben bedingte Aenderung der Firma (Gesetz §§. 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme, sowie im Falle des §. 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, einzutragen.

insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme.

In den im §. 137 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen und ebenso im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§. 127 daselbst) müssen mit der Anmeldung des Beschlusses die Blätter, in welchen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses veröffentlicht sind, eingereicht werden; zugleich haben die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes die im §. 127 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 18.

Die Eintragung des Zusatzes „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“, welchen die unter dem Gesetz vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften in ihre Firma aufzunehmen haben (Gesetz §. 155), erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes. Eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es nicht; die bezeichnete Aenderung der Firma tritt kraft Gesetzes ein. Der Vorstand ist jedoch gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung anzuhalten.

Eintragung des Firmenzusatzes bestehender Genossenschaften.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Genossenschaften, welche die Umwandlung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder mit beschränkter Haftpflicht beschließen, solange Anwendung, bis der Umwandlungsbeschlusse in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Auf Genossenschaften, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits aufgelöst sind, findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 19.

Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz §. 10 Absatz 1, §. 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder und für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz §. 33).

Eintragungen in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes.

Imgleichen ist die Beendigung der Vollmacht von Vorstandsmitgliedern alsbald nach dem Ausscheiden derselben aus dem Vorstande anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vollmacht gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrath (Gesetz §. 38).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

§. 20.

Eintragung von Zweigniederlassungen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirks der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk die erstere sich befindet, in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gericht der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen. Von dem letzteren ist auf Grund dieser Mittheilung die Errichtung der Zweigniederlassung im Register bei der Hauptniederlassung einzutragen.

Die bei dem Gericht der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben in der gleichen Weise auch bei dem Gericht jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz §. 148 Absatz 2). Nur im Falle der Auflösung der Genossenschaft findet eine Anmeldung durch den Vorstand zum Register der Zweigniederlassung nicht statt; vielmehr hat in diesem Falle und ebenso im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens das Gericht der Hauptniederlassung von der geschehenen Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung erfolgt die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung.

Wird abgesehen von dem Falle der Auflösung der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, zur Eintragung anzumelden und von der bewirkten Eintragung dem Gericht der Hauptniederlassung behufs Eintragung in das Register dieses Gerichts Mittheilung zu machen.

Wird eine Zweigniederlassung in demselben Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung sowie gegebenenfalls die Aufhebung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen.

§. 21.

Eintragung der Auflösung.

Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§. 76 und 77 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amtswegen, und zwar in dem Falle des §. 78 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergerichte erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des §. 79 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitzutheilenden rechtskräftigen Ent-

scheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung §. 104); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz §. 95).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind zugleich die Liquidatoren von dem Vorstande anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§. 81, 82).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz §. 83).

Im Uebrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des §. 19 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 22.

Sobald mit der vollständigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendet ist, haben die Liquidatoren das Erlöschen ihrer Vollmacht zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 151, 191; Gesetz §. 109) ist auf Grund der bezüglichen Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

Zugleich mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Eintragungen sind die sämtlichen, auf die Genossenschaft bezüglichen Eintragungen roth zu unterstreichen.

§. 23.

Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§. 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im §. 22 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

§. 24.

Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formular geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Einrichtung der Liste.

Auf dem Titelblatt der Liste ist die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahres derselben (Gesetz §. 8 Nr. 3, §. 12 Nr. 6, §. 157 Absatz 1) anzugeben. Für eine Genossenschaft, bei welcher

in Gemäßheit des §. 114 des Gesetzes das Ausscheiden von Genossen zum Schlusse jedes Kalenderquartals stattfindet, ist dies statt der Angabe über das Geschäftsjahr auf dem Titelblatt zu vermerken.

Die Eintragungen in die Liste sind stets ohne Verzug vorzunehmen. Bei jeder Eintragung ist der Tag derselben anzugeben; eine Unterzeichnung der einzelnen Eintragungen durch den Registerführer ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

§. 25.

Liste der
Zweigniederlassung.

Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gericht geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in dieselbe erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Betheiligten, sondern auf Grund der von dem Gericht der Hauptniederlassung dem Gericht der Zweigniederlassung zu machenden Mittheilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz §. 149 Absatz 1, §. 170).

§. 26.

Eintragung des
Beitritts.

In Spalte 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter fortlaufenden Nummern nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Dieselben müssen auch in einer mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstande einzureichenden besonderen Liste aufgeführt sein (Gesetz §. 11 Nr. 1 und 2).

Bei der Eintragung eines Genossen, welcher nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beiträgt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz §. 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§. 113, 121 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§. 7 dieser Bestimmungen).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die materielle Gültigkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im Allgemeinen den Betheiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung durch Anfechtung der Eintragung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Ungültigkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gericht bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergibt.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes von der erfolgten Eintragung (Gesetz §. 15 Absatz 4; oben §. 9) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

§. 27.

Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Betheiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil gestattet (Gesetz §§. 128 bis 131). Der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen.

Eintragung weiterer
Geschäftsanteile.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstande einzureichenden Betheiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden sowie hinsichtlich der Anfechtung der Eintragung finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.

Bei anderen, als den im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

§. 28.

Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der von dem Vorstande einzureichenden Urkunden. Diese sind:

Einreichung der Ur-
kunden im Falle des
Ausscheidens von
Genossen.

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§. 63, 67) die Kündigungserklärung desselben und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§. 64, 67) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und demselben überwiesen ist, sowie des Gerichtsvollzieherprotokolls oder der sonstigen Urkunden, aus welchen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen in dem Bezirke bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks knüpft (Gesetz §. 8 Nr. 2, §§. 65, 67), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung der Genossenschaft, mit welcher diese das Ausscheiden desselben verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;

4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§. 66, 67) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§. 74, 132) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Uebertragung geschlossene Uebereinkunft oder beglaubigte Abschrift derselben und,
 - falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil oder — im Falle des §. 132 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt,
 - falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, die vorschriftsmäßige Beitrittserklärung desselben;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz §. 75) eine Anzeige des Sterbefalles; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

§. 29.

Zeit der Einreichung.

In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen (§. 28 Nr. 1, 2) muß die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres (Gesetz §. 67 Absatz 1), und wenn das Ausscheiden der Genossen zum Schlusse jedes Kalenderquartals gestattet ist (Gesetz §. 114), spätestens drei Wochen vor dem Quartalschlusse erfolgen. Die Einreichung der sämtlichen im Laufe des Geschäftsjahres oder Quartals erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Daselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung (§. 28 Nr. 3, 4); sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres, beziehungsweise in den letzten drei Wochen des Quartals eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

Imgleichen hat in den Fällen der Uebertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen (§. 28 Nr. 5, 6) die Einreichung durch den Vorstand stets unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden und hinsichtlich der Anfechtung der Eintragung finden die Vorschriften des §. 26 entsprechende Anwendung.

§. 30.

Das Ausscheiden von Genossen wird in Spalte 7 bis 9 der Liste eingetragen. Eintragung des Ausscheidens.

Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§. 28 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Bezuges aus dem Bezirke und der Ausschließung (§. 28 Nr. 1 bis 4) in Spalte 8 zugleich der Jahres- und der Quartalschluß und, wenn in Gemäßheit des §. 114 des Gesetzes das Ausscheiden zum Schlusse des Kalenderquartals stattfindet, der Quartalschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (§. 28 Nr. 5) ist in Spalte 8 außer der Uebertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher derselbe in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Uebertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritt des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen (§. 28 Nr. 6) ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§. 31.

Der Tag des Ausscheidens wird in Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres, bei den im §. 114 des Gesetzes bezeichneten Genossenschaften nur zum Schlusse eines Kalenderquartals und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt desselben regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahres oder Quartals, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahres oder Quartals stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahres- oder Quartalschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann dasselbe erst mit dem nächsten Jahres- oder Quartalschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als derjenige des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt in dieser Beziehung für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (§. 75). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres oder Quartals, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens (§. 28 Nr. 6) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

§. 32.

Eintragung von Vor-
merkungen.

Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz §. 69) werden in Spalte 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des §. 64 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Uebertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung derselben bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in Spalte 8 anzugeben. Derselbe bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§. 31). In Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch ein Auerkenntniß des Vorstandes oder durch ein gegen denselben ergangenes rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz §. 69 Absatz 2).

§. 33.

Unrichtige und unwirk-
same Eintragungen.

Unrichtige Eintragungen, welche auf einem Versehen des Gerichts beruhen, sind durch einen Vermerk in der letzten Spalte als zur Ungebühr bewirkt zu löschen.

Wird die Unwirksamkeit einer Eintragung aus anderen Gründen durch eine übereinstimmende Erklärung des betheiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Theile in der letzten Spalte einzutragen.

§. 34.

Mit der Eintragung des Ausscheidens eines Genossen (§§. 28 bis 31, §. 32 Absatz 2) sowie mit den im §. 32 bezeichneten Eintragungen sind zugleich die sämtlichen, auf den Genossen bezüglichen Eintragungen roth zu unterstreichen.

§. 35.

Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§. 24 Absatz 4) findet die Bestimmung im §. 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 36.

Anlegung und Berich-
tigung der Liste für
bestehende
Genossenschaften.

Für die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Genossenschaften (Gesetz §. 154) ist die Liste der Genossen in der durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Form neu anzulegen und hiermit die im §. 165 des Gesetzes angeordnete Berichtigung des Inhalts der bisherigen Mitgliederliste zu verbinden.

Die Anlegung hat unverzüglich nach Eingang der im §. 164 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Vorstandes der Genossenschaft zu erfolgen. Derselbe kann die Anzeige in der Weise erstatten, daß er die neue Liste selbst entwirft und bei Einreichung derselben die Abweichungen von der bisherigen Liste bezeichnet.

Bei Eintragung der beim Inkrafttreten des Gesetzes der Genossenschaft angehörenden Mitglieder wird das Datum der Eintragung nicht in Spalte 2 angegeben, sondern unter der letzten Eintragung folgender Vermerk beigefügt:

„Die unter Nr. 1 bis eingetragenen Personen sind als die der Genossenschaft am 1. Oktober 1889 angehörenden Mitglieder eingetragen am“.

Zugleich ist bei denjenigen Genossen, welche in Folge einer vor dem 1. Oktober 1889 geschehenen Aufkündigung nach diesem Tage aus der Genossenschaft ausscheiden (Gesetz §. 164 Absatz 2), die frühere Aufkündigung und der nach den bisherigen Vorschriften sich bestimmende Zeitpunkt des Ausscheidens in Spalte 8 und 9 einzutragen.

§. 37.

Sobald die Anlage der neuen Liste bewirkt ist, hat das Gericht die in §. 165 Absatz 2, §. 168 Absatz 3 des Gesetzes bezeichnete allgemeine Aufforderung in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft im Statut derselben bestimmten Blättern zu erlassen.

Soweit die zu dem Bezirke des Gerichts gehörenden Genossenschaften für ihre Bekanntmachungen dieselben Blätter bestimmt haben, kann für diese Genossenschaften die allgemeine Aufforderung verbunden werden.

§. 38.

Widersprüche, welche in Gemäßheit des §. 165 Absatz 2 oder des §. 168 Absatz 2 des Gesetzes gegen den Inhalt der neuen Liste erhoben werden, sind, sofern sie sich gegen die Aufnahme des Widersprechenden in die Liste richten oder das Ausscheiden desselben auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1889 erklärten Aufkündigung betreffen, in der letzten Spalte einzutragen. Ist in Folge eines Anerkenntnisses des Vorstandes oder eines rechtskräftigen Urtheils gegen denselben die Liste nach Maßgabe des erhobenen Widerspruchs zu berichtigen (Gesetz §. 169 Absatz 2), so ist der Grund der Berichtigung in der letzten Spalte zu vermerken und zugleich die wegfallende Eintragung roth zu unterstreichen.

Zur Eintragung von Widersprüchen, mit welchen die Aufnahme des Widersprechenden in die Liste beansprucht wird, ist eine besondere Liste anzulegen. In dieselbe sind die Widersprechenden nach Namen, Beruf und Wohnort einzutragen. Eine spätere Berichtigung der Liste in Gemäßheit des Widerspruchs erfolgt durch Uebertragung des Genossen in die Hauptliste.

Des Nachweises oder der Glaubhaftmachung der Thatsachen, auf welche ein Widerspruch und im Falle des §. 168 Absatz 2 des Gesetzes die Zulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung desselben gegründet wird, bedarf es nicht.

Die Böschung eines Widerspruchs erfolgt, wenn die Voraussetzungen des §. 169 Absatz 2 des Gesetzes vorliegen oder der Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urtheil für unbegründet erklärt wird, durch entsprechenden Vermerk in der Liste, in welche der Widerspruch eingetragen war.

§. 39.

Solange die Anlegung der neuen Liste (§. 36) für eine Genossenschaft noch nicht vollendet ist, sind Eintragungen, welche auf Grund eines nach dem 1. Oktober 1889 erfolgten Beitritts oder Ausscheidens von Genossen erforderlich werden, in einer vorläufigen Liste zu bewirken. Dieselben sind nach Anlegung der neuen Liste in diese unter dem Datum der früheren Eintragung zu übertragen.

§. 40.

Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Liste der Genossen

für

Das Geschäftsjahr beginnt am und endigt am

(Das Ausscheiden der Genossen findet zum Schluß eines jeden Kalenderquartals statt.)

Laufende Nummer.	Genossen.			Weitere Geschäftsanteile.	
	Tag der Eintragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag der Eintragung.	Zahl der weiteren Geschäftsanteile.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	4. Februar 1890	Meier, Wilhelm, Schlossermeister	Merseburg		
2.	4. Februar 1890	Böttcher, Hermann, Tischlermeister	»		
3.	15. März 1890	Kraus, Philipp, Kaufmann	»	15. Dezember 1890 1. Juni 1891	$\frac{1}{2}$
4.	15. März 1890	Himmelreich, Anton, Klempnermeister	»		
5.	15. März 1890	Kannegießer, Adolf, Ausläufer	»		
6.	15. März 1890	Müller, Hans, Landwirth	Bolzhausen	1. Mai 1891	1
7.	2. April 1890	Schulz, Eduard, Gastwirth	Merseburg		
8.	2. April 1890	Becker, Matthias, Maurermeister	»		

A u s s c h e i d e n .			
Tag der Eintragung.	Grund des Ausscheidens.	Tag des Ausscheidens.	Bemerkungen
7.	8.	9.	10.
18. November 1892	Aussündigung zum 31. Dezember 1892	31. Dezember 1892.	
			Die Eintragung des Beitritts ist durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1891.
7. August 1892	Verstorben am 30. Juli 1892	31. Dezember 1892.	
5. Juni 1891	Uebertragung des Guthabens an (Nr.)	5. Juni 1891.	
25. Januar 1893	Ausschließung zum 31. Dezember 1893	31. Dezember 1893.	
20. Dezember 1893 4. März 1894	Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1893 Anerkannt	31. Dezember 1893.	
20. Dezember 1892	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk aus- getreten zum 31. Dezember 1892	31. Dezember 1892.	

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 170.

(Nr. 1862.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889.

Nachdem die Hannoversche Bank in Hannover auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet hat, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der Hannoverschen Bank in Hannover unterm 1. Januar 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1890 und 1891 mindestens je zweimal bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
in der Berliner Börsenzeitung,
im Hannoverschen Courier,
in den Harburger Anzeigen und Nachrichten,
im Veerer Anzeigebblatt.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1889 sowohl bei der Kasse der Hannoverschen Bank in Hannover, der Filiale der Hannoverschen Bank in Harburg und der Agentur der Hannoverschen Bank in Veer, als auch bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1889 hören die mit der Firma der Hannoverschen Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Hannoverschen Bank in Hannover bis zum Ablauf des Jahres 1891 eingelöst werden.

4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präfludirt.

Berlin, den 16. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

(Nr. 1863.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Nachdem die Hannoversche Bank in Hannover auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 28. März d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 10 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 6 000 000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 15. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) nachgewiesenen Betrage von 276 085 000 .
auf 282 085 000 Mark erhöht.

Berlin, den 16. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. S. 171. — Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). S. 172.

(Nr. 1864.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. Vom 29. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), was folgt:

Schiffsführer im Sinne der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter.

Hat das Schiff einen Zwangslotsen angenommen, so hat dieser die in den Artikeln 13 bis 23 der letztgenannten Verordnung dem Schiffsführer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Befugniß den Zwangslotsen seiner Funktion enthoben hat.

Unberührt durch diese Vorschriften bleiben die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1889.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

(Nr. 1865.) Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 29. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Im §. 35 der Friedens-Transport-Ordnung vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) ist:

1. die Bestimmung unter Si zu streichen und dafür zu setzen:
 - i) zu III d 2 bis 4: Raketen und geladene Raketenhülsen in den vor-schriftsmäßigen Transportkästen sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen.
2. hinter der Bestimmung Si folgende Bestimmung unter k nachzutragen:
 - k) Die bei der Beförderung einzelner Gegenstände in der Anlage D zum Betriebs-Reglement, wie z. B. unter Ia, II, III A 6 u. f. w. vorgeschriebenen Bescheinigungen von Versendern, Fabrikanten und vereideten Chemikern werden durch die militärische An-meldung ersetzt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 173.

(Nr. 1866.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 27. Juli 1889.

Auf Beschluß des Bundesraths sind in Ziffer 3 des §. 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), hinter „Weite“ die Worte:

oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung

einzuführen.

Berlin, den 27. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegstransport-Ordnung. S. 177.

(Nr. 1867.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433). Vom 28. Juli 1889.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der „Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)“ vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Wilhelmshaven, den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Abänderung

der

„Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)“ vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).

Abchnitt III.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken zc. erhält unter A in den beiden letzten Absätzen folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zureise und Heimreise, und zwar
bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,
auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pf.;
die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Ort des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen;
- b) ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage;
- c) eine Pauschvergütung von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen;

Letztere dient als Entschädigung für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, sowie für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührennisse werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt.

(Nr. 1868.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 10. August 1889.

Auf Grund der Vorschrift im §. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung), vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) wird Folgendes bestimmt:

In der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung ist:

1. am Schlusse des Punktes 1 folgende Bestimmung einzuschalten:

2. Zum Betriebs-Reglement Anlage D III d wird festgesetzt:

zu III d 2 bis 4. Raketen und geladene Raketenhülsen in den vorschriftsmäßigen Transportkästen sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen.

2. die jetzige Bestimmung unter 2 zu streichen und an deren Stelle unter 3 folgende Bestimmung nachzutragen:

3. Die bei der Beförderung einzelner Gegenstände in der Anlage D zum Betriebs-Reglement, wie z. B. unter Ia, II, III A 6 u. s. w., vorgeschriebenen Bescheinigungen von Versendern, Fabrikanten und vereideten Chemikern werden durch die militärische Anmeldung ersetzt.

Berlin, den 10. August 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 179.

(Nr. 1869.) Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.
Vom 15. August 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Auffuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

Gegenstände des Bergbaues.

unterliegt innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

§. 3.

Das Schürfen.
Schürfgebiet.

Die Auffuchung der im §. 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).

§. 4.

Schürferlaubniß.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§. 5.

Schürfregister.

Für jedes öffentliche Schürfgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§. 6.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar. Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 7.

Rechte des Schürfers.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfgebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer vom ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere

von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§. 8.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfermerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfermerkmal entfernt ist.

§. 9.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden. Verbot des Schürfens.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 10.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§. 11.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

Nebenrechte
des Schürfers.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§. 12.

Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

§. 13.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten. Anzeige vom Funde.

§. 14.

Nach erfolgter Anzeige von dem Funde oder wenn es anderweitig zur Kenntniß der Bergbehörde gelangt, daß Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet.

natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Minerals über eine größere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschließendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, der Eigenthümer zu hören.

§. 15.

Verleihungsgesuch.

Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Zahl der begehrten Felder,
3. die Lage derselben.

§. 16.

Rechte der Finder
und Eigenthümer auf
Verleihung von
Feldern.

Jeder Schürfer, welcher bis zu der im §. 14 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, daß ihm innerhalb seines Schürffreies ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschließen muß (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — §. 24 — zu entrichten ist.

Der Eigenthümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigenthums eine Anzahl von Feldern (Eigenthümerfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundertundfünfzig Hektar, im Ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigenthümers vor.

§. 17.

Der Finder (§. 16 Absatz 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigenthümers (§. 16 Absatz 2) muß bei Verlust des Vorrechts spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigenthümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 18.

Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigenthümer kann Jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Eingangs mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

Rechte Dritter
auf Verleihung von
Feldern.

§. 19.

Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig \times fünfzig Meter, diejenige eines Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundert- und fünfzig Meter in der Breite.

Größe der Felder.

§. 20.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestalt bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Form der Felder.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Tiefe.

§. 21.

Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde ertheilt.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, die in dem §. 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im §. 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

Rechte aus der Ver-
leihung von Feldern.

§. 22.

Die im §. 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hilfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hilfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

Nebenrechte
des Beliehenen.

§. 23.

Auf den im §. 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

§. 24.

Gebühr.

Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Ueberganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

§. 25.

Abgrenzung der verliehenen Felder.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

§. 26.

Beginn des Betriebes.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§. 27.

Unterbrechung des Betriebes

Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

§. 28.

Wird die in den §§. 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

§. 29.

Zusammenlegung von Feldern.

Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesamtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Antheil eines jeden Betheiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in dieser Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§. 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

§. 30.

Grubenausschüsse.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§. 31.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des §. 49 Ziffer 2 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Im gleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche

Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§. 32.

Soweit im Falle des §. 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbaumwürdigkeit an Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§. 15, 19, 20, 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

Rechte des Finders außerhalb des öffentlichen Grubengebietes.

§. 33.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigenthümer des Grundstückes, unbeschadet der Rechte des Finders (§. 32), beanspruchen, daß ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Theil desselben verliehen werde.

Abbauberechtigung.

§. 34.

Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von zehn Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zwei und einhalb Prozent des Werthes der Förderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§. 35.

Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen;
2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderten Nachweisungen beizubringen;
3. die Fristen der §§. 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

IV. Gewinnung von anderen Mineralien.

§. 36.

Auf andere, als die im §. 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§. 37.

Wird in einem öffentlichen Schürfgelände ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im §. 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund die Verleihung eines Feldes bis zur Größe von zehn Hektar beansprucht werden.

Größe der Felder.

§. 38.

Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Der Finder muß jedoch innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 39.

Im Uebrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweiter Vereinbarung das Loos.

§. 40.

Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Größe des begehrten Feldes bei Verlust des Anspruchs auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige den Bedingungen des §. 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§. 41.

Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, daß das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 40) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Betheiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlußandrohung bestimmen.

§. 42.

Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern

dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§. 43.

Die §§. 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 31 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in §§. 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden und daß die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

V. Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

§. 44.

Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§. 12) in einem solchen Zusammenhange mit einem anderen Mineral vor, daß die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Mineral abbaumwürdig erscheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebietes zum öffentlichen Grubengebiet noch eine Verleihung in Gemäßheit der §§. 33 und 34 stattfinden.

Verleihung
bei gemeinschaftlichem
Vorkommen von
Mineralien.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem anderen Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldesgrenzen das ausschließliche Recht auf die Verleihung für die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§. 37 bis 43 Anwendung.

§. 45.

Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder Theil die Befugniß, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Berechtigung
verschiedener Personen
innerhalb derselben
Feldesgrenzen.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Antheile Dritter an den Gebühren.

§. 46.

Soweit Felder auf Grundstücke verliehen worden sind, an welchen Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigenthümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

Antheil
der Eigenthümer.

§. 47.

Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus

Antheil
der Häuptlinge.

solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im §. 46 bezeichneten Felder.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung, sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptling stehen, in ein öffentliches Schürfgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Antheil an den Schürfgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

§. 48.

Antheil der deutschen
Kolonialgesellschaft für
Südwesafrika.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§. 46 und 47 an Grundeigenthümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Ueberschuß zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.

VII. Bergbehörde.

§. 49.

Befugnisse
der Bergbehörde.

Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Maßgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht;
2. die nach den §§. 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§. 46 und 47 Berechtigten ihre Antheile auszuführen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

§. 50.

Beschwerden
gegen Entscheidungen
der Bergbehörde.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

§. 51.

Form der Bekannt-
machungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 52.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürfs- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im §. 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§. 53.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im §. 12 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietstheilen.

§. 54.

Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im §. 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), rechtsgültig erworben worden sind.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Maßgabe des §. 49 Ziffer 3 und §. 50 entschieden.

Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werthe der jährlichen Förderung von Mineralien (§. 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Prozent des Werths der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Werth der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebietes auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

§. 55.

Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Theile des Schutzgebietes, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung von 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat.

In diesen Gebietstheilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

§. 56.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§. 49 Ziffer 5) erstreckt sich auch auf die Gebietstheile, für welche die im §. 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie auf die im §. 55 genannten Gebietstheile.

X. Schlußbestimmung.

§. 57.

Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 15. August 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Konvention mit dem Freistaate Salvador, betreffend die Weitergeltung des zwischen dem Reich und Salvador bisher bestandenen Freundschafts- u. Vertrages. S. 191.

(Nr. 1870.) Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

(No. 1870.) Convención entre el Imperio Alemán y la República del Salvador. Del día 12. de Enero de 1888.

Einziger Artikel.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Salvador andererseits, von dem Wunsche geleitet, daß zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern, sind übereingekommen, daß die Bestimmungen des unter dem 13. Juni 1870 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages, Salvadorensische Offizielle Zeitung für 1871 Nummer 72 und Reichs-Gesetzblatt für 1872 Seite 377 ff., für die Dauer von zehn Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationen dieses Abkommens ab Gültigkeit haben sollen.

Wenn keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Reichs-Gesetzbl. 1889.

Único artículo.

Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia en nombre del Imperio Alemán de una parte y Su Excelencia el Presidente de la República del Salvador de la otra, animados por el deseo de mantener la buena armonía que felizmente existe entre ellos y de promover las relaciones comerciales entre los dos países, han convenido que las estipulaciones del Tratado de amistad, comercio y navegación, celebrado el 13 de Junio de 1870 entre ambas naciones — véase »Reichs-Gesetzblatt« del año 1872 páginas 377 y siguientes y »Periódico Oficial de la República del Salvador« del año 1871 número 72, queden vigentes durante diez años desde el día del cange de las ratificaciones de la presente convención.

Si doce meses antes de que espire ese término ni la una ni la otra

Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Abkommens aufhören zu lassen, so soll dasselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der ihnen erteilten Ermächtigung gemäß, dieses Abkommen vollzogen und ihre Siegel beigeschrieben.

So geschehen zu San Salvador in zwei Originalen in spanischer und deutscher Sprache am zwölften Januar Eintausend achthundertundachtundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.

de las partes contratantes anuncia por una declaración expresa su intención de hacer cesar los efectos de la convención, esta será obligatoria por otro año; y así sucesivamente hasta que pase un año después de hecha la declaración oficial ántes mencionada.

La presente Convención sera ratificada y las ratificaciones se canjearán cuanto ántes.

En fé de lo cual los infrascritos en conformidad con sus plenos poderes han firmado la presente Convención y la han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en San Salvador en dos originales en el idioma Alemán y Castellano, el dia doce de Enero de mil ochocientos ochenta y ocho.

(L. S.) Manuel Delgado.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 22. August 1889 zu Guatemala stattgefunden.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichs. S. 193. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. S. 194.

(Nr. 1871.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889.

Auf Ihren Bericht vom 3. dieses Monats genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 79), ein Betrag von 3 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 9 500 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1889, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 37), ein Betrag von 61 403 342 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1889, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 45), ein Betrag von 12 487 575 Mark, zusammen also ein Betrag von 90 390 917 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich dreieinhalb vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung

gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 7. September 1889.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Freiherr von Malzahn.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1872.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.), Vom 6. September 1889.

Die Tunesisische Regierung ist nach einer Mittheilung der Französischen Regierung gemäß Artikel 14 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 diesem Vertrage beigetreten.

Berlin, den 6. September 1889.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf von Berchem.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 195.

(Nr. 1873.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Oktober 1889 für das Herzogthum Sachsen-Meiningen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. September 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 197.

(Nr. 1874.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. September 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs,
was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 22. Oktober dieses Jahres in Berlin
zusammentreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem
Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 30. September 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

No 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. S. 199. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 200.

(Nr. 1875.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. Vom 25. Oktober 1889.

Nachdem die Bremer Bank in Bremen auf das Recht, Banknoten auszugeben, vom 1. Oktober d. J. an verzichtet hat, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der Bremer Bank in Bremen unter dem 1. Juli 1872 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen, zweimal und im Laufe der Jahre 1890 und 1891 mindestens je zweimal bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
in der Berliner Börsenzeitung,
in der Weserzeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1889 bei der Kasse der Bremer Bank in Bremen und bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1889 hören die mit der Firma der Bremer Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Bremer Bank in Bremen bis zum Ablauf des Jahres 1891 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

(Nr. 1876.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Oktober 1889.

Nachdem die Bremer Bank in Bremen auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten vom 1. Oktober d. J. ab verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 33 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 4 500 000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 170) nachgewiesenen Betrage von 282 085 000 „ auf 286 585 000 Mark erhöht.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. S. 201.

(Nr. 1877.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner nicht sechs Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bötticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Deklaration zur internationalen Reblaus-Konvention. S. 203.

(Nr. 1878.) Deklaration zur internationalen Reblaus-Konvention. Vom 15. April 1889.

(Uebersetzung.)

Déclaration.

Les soussignés, à ce dûment autorisés, sont convenus d'apporter l'adjonction suivante, comme 3^{me} alinéa à l'article 3 de la Convention phylloxérique internationale:

«Dans ces transactions entre les États contractants, l'attestation de l'autorité compétente du pays d'origine, prévue à l'alinéa 2, ne sera pas nécessaire lorsqu'il s'agit d'envois de plantes provenant d'un établissement porté dans les listes publiées en exécution de l'article 9, chiffre 6, de la Convention.»

Ainsi fait à Berne, le 15 Avril 1889.

O. von Bülow.
Seiller.
J. Jooris.
Cte. de Diesbach.
A. Peirolerie.
M. W. van Wickevoort-
Crommelin.
V. von Ernst.
Droz.

Deklaration.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, sind übereingekommen, dem Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention folgenden Zusatz als Absatz 3 hinzuzufügen:

In dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten bedarf es der im Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht, welche aus einer in die nach Artikel 9 Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen.

So geschehen zu Bern, den 15. April 1889.

(Uebersetzung.)

Procès-verbal de signature.

Les soussignés réunis pour signer la déclaration en date de ce jour complétant l'article 3 de la Convention phylloxérique internationale, prennent acte de l'adhésion donnée par écrit aux mains du Conseil fédéral suisse par le gouvernement du Luxembourg, en date du 10 mars 1888, et par le gouvernement de Serbie, en date du 12 décembre 1888, à la dite déclaration.

Ils prient le Conseil fédéral suisse de vouloir bien s'enquérir auprès des gouvernements faisant partie de la Convention, de l'époque où la déclaration pourra devenir exécutoire sur leurs territoires respectifs, et de leur notifier ensuite la date à partir de laquelle elle déploiera ses effets dans tous les États contractants.

Berne, le 15 Avril 1889.

O. von Bülow.
Seiller.
J. Jooris.
Cte. de Diesbach.
A. Peiroleri.
M. W. van Wickevoort-
Crommelin.
V. von Ernst.
Droz.

Vollziehungs - Protokoll.

Die Unterzeichneten, welche zusammengetreten sind, um die Zusatz-Deklaration zu Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom heutigen Tage zu vollziehen, nehmen Kenntniß davon, daß die Regierung von Luxemburg unter dem 10. März 1888 und die Regierung von Serbien unter dem 12. Dezember 1888 ihren Beitritt zu dieser Deklaration schriftlich zu Händen des Schweizerischen Bundesraths kundgegeben haben.

Sie ersuchen den Schweizerischen Bundesrath, sich bei den an der Konvention beteiligten Regierungen über den Zeitpunkt unterrichten zu wollen, zu dem die Deklaration in den verschiedenen Staaten zur Ausführung gelangen kann, und ihnen demnächst mitzutheilen, von welchem Tage an sie in allen Vertragsstaaten in Wirksamkeit treten wird.

Bern, den 15. April 1889.

Nach der in vorstehendem Vollziehungs-Protokoll vorgesehenen Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths tritt die Deklaration in allen Vertragsstaaten am 1. Januar 1890 in Wirksamkeit.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1889.

A.

Abhauberechtigungen, Verleihung im südwestafrikanischen Schutzbiet (B. v. 15. Aug. §§. 33 bis 35, 44, 45) 185.

Abfindung der Invaliden- und Altersrente an Ausländer (G. v. 22. Juni §. 14) 102.

Ablehnung von Wahlen zu Ehrenämtern bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 60, 71, 73) 116.

Abrundung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 116) 132. — der Rentenbeträge (das. §. 26) 107.

Absatzgenossenschaften, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 3) 55.

Abschriften aus dem Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150.

Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 53) 114.
f. auch Stimmrecht.

Afrika, f. Ostafrika und Südwestafrikanisches Schutzbiet.

Aktiengesellschaften, Zuwiderhandlungen der Vorstandsmitglieder und der Liquidatoren derselben gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 150) 140.

Altersklassen, Befreiung der an solchen Beteiligten von der Pflicht der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 5, 6) 99.

Altersrente, Gewährung nach vollendetem 70. Lebensjahr (G. v. 22. Juni §. 9) 102. — Theilweise Gewährung in Form von Naturalleistungen (das. §. 13) 102. — Reichs-Ges.-Bl. 1889.

Altersrente, (Fortf.)

Abfindung der an Ausländer zahlbaren Rentenbeträge (das. §. 14) 102. — Wartezeit (das. §§. 15, 16, 32, 157, 159) 103. — Berechnung der Renten (das. §§. 25 bis 29, 159) 106. — Entziehung der Renten bei Veränderung der Verhältnisse (das. §§. 32 bis 37, 85) 108. — Vorrechte der Renten (das. §. 40) 110. — Verfahren bei Feststellung der Renten (das. §§. 75 bis 84) 120. — Berechtigungsaustritt (das. §. 86) 123. — Auszahlung durch die Post (das. §§. 91 bis 94) 125. — Verteilung der Renten (das. §§. 88 bis 90, 92, 94) 124.

Altersversicherung, f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft durch Klage (G. v. 1. Mai §. 49) 67. — Anfechtung der für vollstreckbar erklärten Verschlußberechnung durch Klage (das. §§. 104 bis 106) 80. — Sofortige Beschwerde gegen die Verweisung der Klage an das Landgericht (das. §. 105) 80.

Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente (G. v. 22. Juni §. 82) 123.

f. auch Einspruch, Widerspruch.

Anleihen für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 4. März §. 1) 37. (G. v. 27. März §. 1) 45. (N. E. v. 7. Sept.) 193. — desgl. der Verwaltungen der Marine und der Reichs-Eisenbahnen (G. v. 4. März §. 1) 37. (N. E. v. 7. Sept.) 193. — desgl. zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Seltenschluß von Hamburg und Bremen, sowie für Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (N. E. v. 7. Sept.) 193.

Anleihen einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 47 Nr. 1) 67.

Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (G. v. 1. Mai §§. 148, 152, 171, 11, 14, 16, 28, 31, 61, 76, 83, 95, 127, 155) 89. (Bef. v. 11. Juli §§. 6 bis 9) 151

Anmeldung der Ansprüche auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrente (G. v. 22. Juni §. 75) 120.

Antheilseigner der Reichsbank, Theilnahme an dem Reingewinn derselben (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.

Antheilscheine der Reichsbank, Begebung derselben (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.

Anzeigen der Arbeitgeber bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 142, 144) 139.

Apotheken, Befreiung der in denselben beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge von der Pflicht zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 1 zu 2) 97.

Arbeiter, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (G. v. 22. Juni §. 1 Nr. 1) 97. — f. auch **Ver sicherte**.

Arbeitgeber, Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter (G. v. 22. Juni §§. 5, 19, 22, 100, 101, 111 bis 113, 116, 119, 124) 99. — Verpflichtungen hinsichtlich der Verrechnung der Beiträge und der Behandlung der Quittungskarten (daf. §§. 101, 108, 109, 113, 143, 151) 128. — Wahl von Vertretern der Arbeitgeber in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (daf. §§. 48 bis 50) 112. — desgl. in den Aufsichtsrath (daf. §§. 51, 52) 113. — Bestellung als Vertrauensmänner (daf. §§. 51, 52) 113. — Wahl von Arbeitgebern als Beisitzer der Schiedsgerichte (daf. §§. 71 bis 74) 119. — desgl. als nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (daf. §. 133) 136. — Ablehnung von Wahlen (daf. §§. 60, 71, 73) 116. — Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter, welche zu Ehrenämtern gewählt sind (daf. §. 62) 117. — Streitigkeiten mit den Versicherungsanstalten oder mit den Arbeitern (daf. §§. 122, 124) 133. — Beachtung der von den Versicherungsanstalten erlassenen Kontrolvorschriften (daf. §§. 126, 128, 142) 134. — Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber (daf. §§. 142 bis 151) 139.

f. auch **Betriebsunternehmer**.

Arbeitshaus, Wegfall der Invaliden- und Altersrente während der Unterbringung eines Empfangsberechtigten in einem Arbeitshause (G. v. 22. Juni §. 34 zu 3) 109.

Armenverbände, Gewährung von Unterstützungen an Invaliden- und Altersrentenempfänger (G. v. 22. Juni §. 35) 109.

Auflassung von Grundstücken im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (G. v. 22. Juni §. 2) 145.

Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 76 bis 90, 73, 74, 115, 149, 160) 73. (Bef. v. 11. Juli §§. 6, 21) 151. — Sofortige Beschwerde gegen den Ausspruch der Auflösung durch das Gericht (G. v. 1. Mai §§. 78, 160) 74. — Auflösung wegen Gefährdung des Gemeinwohls im Streitverfahren bezw. durch die höhere Verwaltungsbehörde (daf. §. 79) 74. — Auflösung durch Eröffnung des Konkursverfahrens (daf. §. 94) 78.

Auflösung von Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 67, 68, 133) 118.

f. auch **Liquidation**.

Aufrechnung gegen eine geschuldete Einzahlung seitens eines Genossen nicht zulässig (G. v. 1. Mai §. 22) 61. — Aufrechnung von Forderungen der Genossen gegen Nachschüsse zur Konkursmasse (daf. §. 98) 78.

Ausruf der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover (Bef. v. 16. Juli) 169. — desgl. der Bremer Bank in Bremen (Bef. v. 25. Okt.) 199.

Aufsichtsbehörden, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung und den Krankenkassen (G. v. 22. Juni §. 12) 101. — desgl. über die Gewährung von Invaliden- oder Altersrente in Form von Naturalleistungen (daf. §. 13) 102.

f. auch **Verwaltungsbehörden**.

Aufsichtsrath einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 34 bis 39, 9, 49, 61, 101, 158) 64. — Berufung der Generalversammlung (daf. §. 36) 64. — Haftpflicht der Mitglieder des Aufsichtsraths (daf. §§. 39, 88, 136) 65. — Bestrafung derselben (daf. §§. 140 bis 142) 87.

Aufsichtsrath der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Bildung u. s. w. desselben (G. v. 22. Juni §§. 51 bis 53, 54 zu 2, 55 zu 6) 113. — Befugnisse desselben (daf. §§. 47, 54 zu 2) 112. — Entschädigung der Mitglieder für baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst (daf. §. 58) 116. — Haftung derselben und Bestrafung wegen Untreue (daf. §. 59) 116. — Bestrafung wegen Offenbarung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (daf. §§. 152, 153) 141.

Ausländer, Gewährung der Invaliden- und Altersrente an Ausländer (G. v. 22. Juni §§. 14, 34 zu 4) 102.

Auslagen des (Genossenschafts-) Registergerichts (G. v. 1. Mai §§. 151, 170) 89.

Auslagen (Fortf.)

Auslagen der Vorstands- u. s. w. Mitglieder der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 58) 116. — der Besitzer der Schiedsgerichte (daf. §. 73) 120. — Auslagen der Versicherungsanstalten bei Ausübung der Kontrolle (daf. §. 128) 135. — bei Leistung der Rechtshilfe (daf. §. 141) 138.

Ausscheiden einzelner Genossen aus einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 63 bis 75, 114, 119, 122 bis 124, 139, 149, 162, 168) 70. (Bef. v. 11. Juli §§. 28 bis 32, 34) 159. — insbes. Ausschließung eines Genossen (G. v. 1. Mai §§. 66 ff., 149, 159, 164, 168) 71.

Ausschuß der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Bildung u. s. w. desselben (G. v. 22. Juni §§. 47 bis 50, 52, 53, 54 zu 1, 55 bis 58, 64 Nr. 4) 112. — Berufung desselben durch den Aufsichtsrath (daf. §§. 51, 54 zu 1) 113. — Befugnisse desselben (daf. §. 54 zu 1, §§. 55, 56, 66, 71, 97) 114. — Entschädigung der Ausschußmitglieder für baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst (daf. §. 58) 116. — Haftung derselben und Bestrafung wegen Untreue (daf. §. 59) 116. — Bestrafung wegen Offenbarung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (daf. §§. 152, 153) 141.

Ausfallsweisungen, geschlechtliche, als Ursache der Krankheit von Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 17) 103.

Auszahlung der Invaliden- und Altersrenten durch die Post (G. v. 22. Juni §§. 91 bis 94) 124.

Auszüge aus dem Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150.

B.

Bankgesetz von 14. März 1875, Abänderung des §. 24 desselben (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.

Banknoten, Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover (Bef. v. 16. Juli) 169. — besgl. der Bremer Bank in Bremen (Bef. v. 25. Okt.) 199.

Erhöhung des Antheils der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 16. Juli) 170. (Bef. v. 25. Okt.) 200.

Baugenossenschaften, Errichtung von Vereinen zur Herstellung von Wohnungen (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 7) 55.

Baufrankenkassen, Verhältnis zu den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 135, 75, 112 bis 114) 137. — Lohnklassen ihrer Mitglieder bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (daf. §§. 22, 27) 105. — Wahl von Vertretern in den Ausschuß der Versicherungsanstalten (daf. §. 48) 112.

Bayern, Verkauf von Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung bei den Postanstalten u. s. w. in Bayern (G. v. 22. Juni §. 162 Abs. 3) 144.

Beamte des Vorstandes der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Bestellung von der Landesregierung u. s. w. (G. v. 22. Juni §§. 47, 64, 132) 112. — Bestellung von Beamten zu Vorsitzenden der Schiedsgerichte (daf. §. 71) 119.

Berpflichtung der Beamten von Kommunalverbänden u. s. w. zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 7, 34) 98.

Beglaubigung der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (G. v. 1. Mai §. 148) 89. (Bef. v. 11. Juli §. 8) 152.

Behörden, zuständige, zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes (G. v. 1. Mai §§. 79, 171) 74. — besgl. des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 138, 141) 137.

— s. auch **Aufsichtsbehörden**, **Verwaltungsbehörden**, vorgesehene Dienstbehörde.

Besitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 54 zu 6, 55 zu 1, 58, 71 bis 74) 114.

Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Bemessung derselben (G. v. 22. Juni §§. 19 bis 24, 36, 75, 89, 94, 156, 159, 160) 104. — Höhe derselben (daf. §§. 96 bis 98) 126. — Abrundung (daf. §. 116) 132. — Entrichtung in Marken (daf. §§. 99 bis 111) 127. — Entrichtung der Beiträge von Seeleuten (daf. §. 136) 137. — Erstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingehen (daf. §§. 30, 95) 107. — besgl. an die Hinterbliebenen verstorbener Versicherte (daf. §§. 31, 95) 108. — Einziehung der Beiträge von den einer Krankenkasse u. s. w. angehörigen Versicherten (daf. §§. 112 bis 116) 130. — Entrichtung der Beiträge bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (daf. §§. 117 bis 119) 132. — besgl. im Selbstversicherungsverhältnis (daf. §§. 120, 121) 133. — Streitigkeiten über die Höhe der zu zahlenden Beiträge (daf. §§. 122 bis 125) 133. — Zwangsabreibung der Beiträge (daf. §. 137) 137.

- Beitragsjahre** bei der Invaliden- und Altersrente (G. v. 22. Juni §§. 16, 17, 20, 31, 157) 103.
- Beitragsmarken** der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 99 bis 103, 108, 109, 112, 125, 67) 127. — Zusatzmarken bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (das. §§. 117 bis 121) 132. — Zusatzmarken von Personen im Selbstversicherungsverhältnis (das. §§. 120, 121) 132. — Verkauf der Marken bei den Postanstalten u. s. w. (das. §§. 99, 121) 127. — insbesondere bei den Postanstalten u. s. w. in Bayern und Württemberg (das. §. 162 Abs. 3) 144. — Bestrafung wegen Nichtverwendung u. s. w. von Marken (das. §§. 143 bis 146, 148, 150) 139. — wegen Verwendung nicht vorgeschriebener Marken (das. §§. 149, 150) 140. — wegen Fälschung von Marken (das. §§. 154, 155) 141.
- Beitragsperioden** bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 20, 21, 96 bis 98) 104.
- Beitragswochen** bei der Invaliden- und Altersrente (G. v. 22. Juni §§. 17, 19, 20, 26, 32, 102, 103, 121, 156) 103.
- Beitrittserklärung** von Genossen zu einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 15, 113, 121) 59. (Verf. v. 11. Juli §. 26) 158.
- Bekanntmachungen**, öffentliche, seitens einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 6 Nr. 4, §§. 12, 31, 43 ff., 80, 87, 133) 56. — seitens des Registergerichts (das. §§. 12, 16, 29, 49, 95, 125, 128, 147, 165 bis 168) 58. (Verf. v. 11. Juli §§. 3 bis 5) 150.
- Bekanntmachungen seitens der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 54 zu 9 und 10, §§. 56, 97) 114. — Bekanntmachung der zuständigen Behörden für die Versicherung (das. §. 138, 72) 137.
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni §. 6) 96.
- Benachrichtigung** von Eintragungen in das Genossenschaftsregister (G. v. 1. Mai §§. 15, 70) 59. (Verf. v. 11. Juli §§. 9, 26) 153.
- Berechtigungsausweis** über die Gewährung von Invaliden- oder Altersrente (G. v. 22. Juni §§. 86, 91) 123.
- Bergbau**, Betrieb im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 15. Aug. §. 1) 179.
- Bergbehörde** im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 15. Aug. §§. 49 bis 51, 2 bis 5, 9, 11, 14, 21, 25, 28, 31, 34, 35, 40 bis 45, 54 bis 56) 188.
- Bergwerkseigenthum** im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (V. v. 22. Juni §. 3) 145. — im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 15. Aug. §. 2) 179.
- Bergwesen** im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 15. Aug.) 179. — Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1888 über das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen daselbst (das. §. 57) 190.
- Berufsgenossenschaften**, Erstattung der von den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung in Folge von Unfällen gewährten Invalidenrente (G. v. 22. Juni §. 76) 121. — Leistung der Rechtshilfe in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §. 141) 138.
- Berufung** in Preisenachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade (V. v. 15. Febr. §§. 20 bis 25) 8.
- Berufung gegen Bescheide über Ablehnung von Ansprüchen auf Invaliden- oder Altersrente (G. v. 22. Juni §. 77) 121. — bezgl. von Ansprüchen auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen (das. §. 95) 126.
- Bescheid** auf Anträge wegen Gewährung von Invaliden- oder Altersrente (G. v. 22. Juni §§. 75, 77, 83, 87) 121.
- Bescheinigungen**, Ertheilung aus dem Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen (Verf. v. 11. Juli §. 3) 150.
- Bescheinigungen über die Dauer der Krankheiten Versicherter bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 6, 18, 103) 100. — über die Höhe der festgestellten Renten (das. §. 86) 123. — über entrichtete Versicherungsbeiträge (das. §§. 103, 106) 128.
- Beschwerde** gegen Beschlüsse des Gerichts über Auflösung eingetragener Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 78) 74. — Sofortige Beschwerde bei Aufhebung der für vollstreckbar erklärten Voranschuberechnung (das. §. 105) 80.
- Beschwerde gegen Entscheidungen der Bergbehörde im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 15. Aug. §. 50) 188.
- Beschwerde wegen abgelehnter Befreiung von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 4) 99. — Beschwerde wegen Nichtgenehmigung des Statuts der Versicherungsanstalten durch das Reichs-Versicherungsamt (das. §. 56) 115. — bezgl. gegen Entscheidungen auf Streitigkeiten zwischen Versicherungsanstalten und Arbeitgebern (das. §. 122) 133. — bezgl. gegen die Anferlegung von Kosten (das. §. 125) 135. — gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten und der Schiedsgerichte (das. §. 145) 139.

f. auch Refurt.

Besteuerung des Branntweins, Aufhebung des §§. 4. u. 26 des Gesetzes darüber vom 24. Juni 1887 (O. v. 7. April) 49.

Bestrafung, s. Strafbestimmungen.

Betriebsbeamte, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (O. v. 22. Juni §. 1 zu 2, §. 20 zu 1) 97. — f. auch Versicherte und Betriebsleiter.

Betriebsfonds der Versicherungen zu Zahlungen für die Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §. 92) 125.

Betriebsgeheimnisse, Offizianten oder Nachahmer derselben von Organen der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §§. 152, 153) 111.

Betriebskrankenkassen, Verhältnis zu den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §§. 135, 75, 112 bis 114) 137. — Bekanntheit ihrer Mitglieder bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (daf. §§. 22, 27) 105. — Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (daf. §. 48) 112.

Betriebsleiter, Bestrafung wegen Hunderehandlungen gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §§. 143, 144, 147 bis 149) 139. — Wählbarkeit derselben zu Vertretern der Arbeitgeber in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (daf. §§. 50, 60) 113.

Betriebsmitnehmer, Versicherungsrecht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §§. 2, 110) 98. — Beteiligung zur Selbstversicherung (daf. §§. 8, 115) 100. — Offizianten oder Nachahmer ihrer Betriebsgeheimnisse durch Organe der Versicherungsanstalten (daf. §§. 152, 153) 141. — f. auch Arbeitgeber.

Besolmündigte einer eingetragenen Genossenschaft (O. v. 1. Mai §§. 40, 37) 65. — Ausbildung des Einkommens in der Generalversammlung durch Besolmündigte (daf. §§. 41, 75) 65.

Betroffene Personen, Beziehung gegen dieselben als Genossen (O. v. 1. Mai §. 117) 83. — f. auch handlungsunfähige Genossen.

Bezirke der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §§. 41, 56, 63, 70) 111. — Bezirke der gemeinsamen Versicherungsanstalten (daf. §. 64) 117. — Veränderungen der Bezirke (daf. §§. 65, 67) 118.

Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft (O. v. 1. Mai §. 7 Nr. 3, §§. 19, 31, 41, 46, 87, 92, 99, 114, 133) 57.

Binnenfähigkeit, Invaliditäts- und Altersversicherung der in derselben beschäftigten Personen (O. v. 22. Juni §. 1 zu 3) 97. — f. auch Versicherte.

Branntwein, Veränderung des Gesetzes über Besteuerung derselben vom 24. Juni 1887 (O. v. 7. April) 49.

Bremen, Anleihe zu den Festenbüchern des Reichs für den Zollanschluss von Bremen (M. G. v. 7. Sept.) 193. — Aufbruch und Eingliederung der Einheitsmarknoten der Bremer Bank in Bremen (Wf. v. 25. Okt.) 199.

Bücher einer eingetragenen Genossenschaft (O. v. 1. Mai §§. 31, 36, 61) 63. — Verwahrung nach Auflösung der Genossenschaft (daf. §. 90) 77.

Bürgerschaft von Verbandmitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft (O. v. 1. Mai §. 37) 65.

Bundesrat, Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Genossenschafts- und Wirtschaftsgenossenschaft (O. v. 1. Mai §. 171) 93. — Verleihung des Rechts an Genossenschaftsvorstände zur Befreiung von Revisoren (daf. §. 55) 69.

Beschlüsse derselben über die Versicherungspflicht für die Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §§. 2, 3, 5 bis 8) 98. — über Zahlung der Invaliden- und Altersrente an Ankömmling im Grenzgebiet (daf. §. 24 Nr. 4) 109. — Genehmigung zur Errichtung der Versicherungsanstalten (daf. §§. 42, 43) 111. — zur Veränderung ihrer Bezirke (daf. §. 66) 118. — zur Errichtung gemeinsamer Versicherungsanstalten für mehrere Bundesstaaten (daf. §§. 64, 67, 129) 117. — Beschwerde an den Bundesrat wegen verweigert Genehmigung des Statuts der Versicherungsanstalten (daf. §. 56) 115. — Befristungswahlungen für die zu bestimmenden Staatskommissionen (daf. §. 63) 117. — Bestimmungen über Einziehung u. f. w. der Duitzungskarten für die Versicherungsbeiträge (daf. §§. 101, 107) 123. — über Entlohnung der Marken zur Entrichtung der Beiträge (daf. §. 100) 130. — über Zusatzmarken (daf. §. 121) 133. — über besondere Erhebung der Beiträge (daf. §§. 110, 111) 130. — Zustimmung zur kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten (daf. §. 74) 120. — besgl. über Verfahren und Befähigung beim Reichs-Versicherungsrat (daf. §. 133) 136. — besgl. über das Inkrafttreten des Gesetzes (daf. §. 162) 144.

Bundesstaaten, Militärarbeitsträger samt Reichshausmacht für 1889/90 (Ank. z. G. v. 4. März) 33. (Ank. z. G. v. 27. März) 44.

Versicherungspflicht der im Betriebe der Bundesstaaten beschäftigten Personen hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 5) 98. — Errichtung von Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten (bas. §§. 41, 43 bis 45, 47, 64, 66, 67, 93) 110.

f. auch Zentralbehörden.

G.

Gewilprozeßordnung, Anwendung von Bestimmungen derselben auf das Konkursverfahren gegen eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 102, 105) 79. — bezgl. auf die vom Gericht bestellten Revisoren von Genossenschaften (bas. §. 60) 70.

H.

Dampfessel, Änderung der polizeilichen Bestimmungen über Anlegung derselben (Bef. v. 27. Juli) 173.

Darlehne, Gewährung seitens einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 8, 47 Nr. 2, §. 157) 57.

Deklaration vom 19. Mai 1871 zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, Aufhebung derselben (G. v. 1. Mai §. 153) 90.

Deklaration zur internationalen Neblaus-Konvention (Bef. v. 15. April) 203.

Dienstboten, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (G. v. 22. Juni §. 1 zu 1) 97. — insbes. weiblicher Dienstboten (bas. §§. 30, 31, 95) 107. — f. auch Versicherte.

Dingliche Rechte an Grundstücken, f. Grundstücke.

Dividende der Reichsbank (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201. — Verjährung von Dividendennachständen zum Vortheil der Bank (bas. Art. 1) 202.

Dolmetscher, Zuziehung zu notariellen Verhandlungen in Elß-Lothringen (G. v. 12. Juni §. 4) 95.

E.

Ecksteine und Edelsteine, Gewinnung im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 12 bis 35, 44) 181. — Beginn und Unterbrechung des Betriebes (bas. §§. 26 bis 29) 184.

Ehrenämter bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 58, 60) 116.

Ehrenrechte, bürgerliche, Ausschließung aus einer eingetragenen Genossenschaft wegen Verlustes derselben (G. v. 1. Mai §. 66) 71.

Eigenthum, f. Grundstücke.

Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bef. v. 19. April) 54.

Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland nach Oesterreich-Ungarn (B. v. 14. Juli) 149.

Eingeborene im Schutzgebiet der Marshall-Inseln, Grundstücke derselben (B. v. 22. Juni §§. 4 bis 7, 9) 146.

Eingetragene Genossenschaften, Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (v. 1. Mai) 55. — Aufhebung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und der Deklaration dazu vom 19. Mai 1871 (bas. §. 153) 90. — Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1889 auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften (bas. §§. 154 bis 170) 90.

Errichtung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 1 bis 13) 55. — Erwerb der Rechte einer solchen (bas. §§. 1, 13, 148) 55. — Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (bas. §§. 2, 112 bis 118, 155) 56. — mit unbeschränkter Nachschußpflicht (bas. §§. 2, 120 bis 124) 56. — mit beschränkter Haftpflicht (bas. §§. 2, 125 bis 186) 56.

Nachverhältnisse der Genossenschaften nach der Genossen (G. v. 1. Mai §§. 17 bis 23) 60. — Die Genossenschaften gelten als Kaufmann (bas. §. 17) 60. — Vertretung derselben durch den Vorstand (bas. §§. 24 bis 27, 29) 61. — durch den Aufsichtsrath (bas. §§. 37, 49) 65. — durch andere Personen (bas. §§. 37, 49) 65. — Generalversammlung der Genossenschaften (bas. §§. 41 bis 49, 61, 76, 97, 115, 120, 138, 143) 65. — Statut derselben (bas. §§. 5 bis 12, 18 bis 20, 66, 74, 76, 81, 89, 125 bis 128, 138, 156) 56. — Zweigniederlassungen (bas. §§. 14, 148 ff., 170) 59. (Bef. v. 11. Juli §§. 6, 20, 25) 151. — Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtgenossen (G. v. 1. Mai §. 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 u. 3, §. 157) 57.

Auflösung, Konkurs und Liquidation einer eingetragenen Genossenschaft, f. Auflösung, Konkurs und Liquidation.

Zwiderhandlungen der Vorstandsmitglieder und der Liquidatoren gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 150) 149.

f. auch Genossenschaftsverbände.

Einlage, f. Geschäftsantheil.

Ännecke der *Heilung* freies eines Genossen (O. v. 1. Mai §. 116) 82.

Einschreibebriefe, Poststellen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung müßte Einschreibebriefe (O. v. 22. Juni §. 132) 133.

Einspruch gegen die Vertheilung der Invaliden- und Altersrenten auf die Versicherungsanstalten (O. v. 22. Juni §§. 90, 160) 124. — **Einspruch** gegen Bescheidigungen über entrichtete Versicherungsbeiträge (Iof. §. 106) 129. f. auch **Widerpruch**.

Einzahlung, f. **Geschäftsantheil**.

Einzahlung der **Staubentrichternoten** der Hannoverschen Bank in Hannover (Iof. v. 16. Juli) 169. — **bezgl.** der Bremer Bank in Bremen (Iof. v. 25. Okt.) 199.

Einzahlung gelöschter Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung (O. v. 22. Juni §. 154) 141. — **bezgl.** der Stempel u. f. w. zur Beschaffung von Marken (Iof. §. 155) 142.

Eisenbahnen, **Änderung** des §. 85 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (O. v. 29. Juli) 172. — **bezgl.** der Anlage XI der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Iof. v. 10. Aug.) 177.

Eisig-Verfrachten, **Recht** bei **Arbeitsanhalten** für 1889/90 durch den Reichsanwalt des Deutschen Reichs (O. v. 18. Febr.) 11.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einführung der **Genehmigung** in **Eisig-Verfrachten** (Iof. v. 4. März) 46. — **Interpretation** des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung fomb. und landwirtschaftlicher Arbeiter dafelbst (O. v. 16. April) 51.

Beschäftsprüfung der gerichtlichen Behörden in **Eisig-Verfrachten** (O. v. 12. Juni) 95.

Erwerbsteile des **Präsidenten** in **Saxony** (O. v. 15. Febr. §§. 19, 20, 26) 8. — **bei** **Oberprelsengericht** in **Berlin** (Iof. §§. 24 bis 26) 9.

Entdeckung von **Mineralien**, f. **Finden**.

Entscheidungen des **Präsidenten** in **Saxony** (O. v. 15. Febr. §§. 12, 15, 19, 20) 7. — **bei** **Oberprelsengericht** in **Berlin** (Iof. §§. 21, 24) 8.

Entscheidungen der **Schiedsgerichte** der **Verkaufsanstalten** für **Invaliditäts- und Altersversicherung** (O. v. 22. Juni §§. 74, 77 bis 79, 85, 95, 140) 120. — **Verfichtung** der **Entscheidungen** (Iof. §§. 79 bis 85, 95) 122. — **Entscheidungen** des **Rechts-Versicherungsausschusses** (Iof. §§. 131 bis 133, 81) 135. — **bei** **Landes-Versicherungsausschuss** (Iof. §. 134) 136.

Entwerfen der **Beitragsmarken** zur **Invaliditäts- und Altersversicherung** (O. v. 22. Juni §§. 109, 117, 120) 130. — **Verfassung** wegen **Verwendung** bereits einmal entwerfeter **Marken** (Iof. §. 154) 141.

Erben eines **Genossen** (O. v. 1. Mai §§. 75, 119) 73. (Iof. v. 11. Juli §. 31) 161. — f. auch **Erbschaft**.

Erbschaften für die **Mitglieder** des **Ausschusses** der **Versicherungsanstalten** für **Invaliditäts- und Altersversicherung** (O. v. 22. Juni §§. 49, 57) 113.

Erwerbsgenossenschaften, f. **eingetragene Genossenschaften**.

Erwerbsumfähigkeit begründet den **Aufspruch** auf **Invalidenrente** (O. v. 22. Juni §§. 9, 10, 12, 20, 36, 63, 76, 84, 156) 100. — **Zugriff** der **Erwerbsunfähigkeit** durch **Verfall** oder bei **Beziehung** eines **Erwerbseinkommens** (Iof. §. 11) 101. — **Beziehung** der **Recht** beim **Ausföhren** der **Erwerbsunfähigkeit** (Iof. §. 33) 108.

6.

Fabrillfrankenstellen, **Verhältnis** zu den **Versicherungsanstalten** für **Invaliditäts- und Altersversicherung** (O. v. 22. Juni §§. 135, 75, 112 bis 114) 137. — **Verhältnisse** ihrer **Mitglieder** bei der **Invaliditäts- und Altersversicherung** (Iof. §§. 23, 27) 106. — **Unterstützungen** der **Waisen** an **Invaliden- und Altersrentenempfänger** (Iof. §. 36) 109. — **Wahl** von **Vertretern** in den **Ausschüssen** der **Versicherungsanstalten** (Iof. §. 48) 112.

Fälligkeit von **Beitragsmarken** zur **Invaliditäts- und Altersversicherung** (O. v. 22. Juni §§. 154, 155) 141.

Felder, **Vertheilung** von **Verpflichtungen** im **fabrikantischen** **Schuldverhältnis** (O. v. 15. Aug. §§. 15 bis 25, 37 bis 44) 182.

Felle, **Genehmigung** der **Verkauf** zum **Verkauf** und **Einsetzen** **angelegter** **Zehnerste** (Iof. v. 2. Juni) 1.

Finden von **Mineralien** im **fabrikantischen** **Schuldverhältnis** (O. v. 13. Aug. §§. 18 bis 19, 22, 37 ff) 182. — f. auch **Schuldverhältnis**.

Firma einer **eingetragenen** **Genossenschaft** (O. v. 1. Mai §§. 3, 6, 12, 155) 56. (Iof. v. 11. Juli §§. 6, 18, 24) 151. — **Liquidationsfirma** (O. v. 1. Mai §. 83) 75.

Fürschäden durch **Truppenbewegung**, **Abklärung** durch **Sachverständige** (Iof. v. 1. O. v. 28. Juli) 176.

Formular zur **Wahl** der **Genossen** (Iof. v. 11. Juli §. 24) 157.

Forstwirthschaft, Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in derselben beschäftigten Personen (B. v. 16. April) 51. (B. v. 30. Sept.) 195.

Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Forstwirthschaft beschäftigten Personen (B. v. 22. Juni §§. 13, 22 zu 1) 102.

Krankentwährung, Umlauf von Scheidenzünzen derselben in Württemberg (Bef. v. 26. Febr.) 38.

Frauen als Mitglieder eingetragener Genossenschaften (B. v. 1. Mai §§. 23, 41) 61. — f. auch weibliche Personen.

Freiheitsstrafe, Wegfall der Invaliden- und Altersrente während der Verbüßung einer solchen (B. v. 22. Juni §. 34 zu 3) 109.

Freundschaftsvertrag mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870, Verlängerung (Konv. v. 12. Janr. 88.) 191.

Friedens-Transport-Ordnung über Militärtransporte auf Eisenbahnen, Abänderung des §. 35 derselben (B. v. 29. Juli) 172.

G.

Gartenbau, Befreiung der Einfuhr von Gegenständen desselben über gewisse Zollämter (Bef. v. 19. April) 54.

Gebühren des (Genossenschafts-) Registergerichts (B. v. 1. Mai §§. 151, 170) 89.

Gebührenfreiheit in Preisfachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr. §. 32) 10. — in Verhandlungen u. s. w. bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 140) 138.

Gefängnißstrafe gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren eingetragener Genossenschaften (B. v. 1. Mai §§. 140 bis 142) 87. — wegen pflichtwidriger Abstimmung in der Generalversammlung (daf. §. 145) 88.

Gefängnißstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 52, 53) 189.

Gefängnißstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §§. 149 bis 151, 153, 154) 140.

Gehalt der zur Invaliditäts- und Altersversicherung verpflichteten Personen (B. v. 22. Juni §§. 1, 3, 9, 13, 23) 97. — Gehalt in Form von Naturalleistungen (daf. §§. 3, 13) 98.

Gehälften, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (B. v. 22. Juni §. 1 zu 1 u. 2) 97. — f. auch Versicherte.

Geldstrafe gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths eingetragener Genossenschaften (B. v. 1. Mai §§. 140 bis 145) 87. — besgl. gegen die Liquidatoren derselben (daf. §§. 140 bis 142) 87. — gegen die Mitglieder eines Revisionsverbandes (daf. §. 144) 88. — besgl. wegen pflichtwidriger Abstimmung in der Generalversammlung (daf. §. 145) 88.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 52, 53) 189.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §§. 18, 60, 73, 112, 126, 131, 137, 142) 104. — insbes. gegen Arbeitgeber, welche durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Gesetzesbestimmungen zum Nachtheil der Versicherten beschränken (daf. §§. 147, 148, 150) 140. — wegen Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Marken zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge (daf. §§. 149, 150) 140. — wegen Fälschung von Marken (daf. §§. 154, 155) 141. — wegen unzulässiger Eintragungen in Quittungskarten (daf. §. 151) 141. — wegen Offenbarung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen durch die Organe der Versicherungsanstalten (daf. §§. 152, 153) 141.

f. auch Ordnungsstrafen.

Gemeindekrankenversicherung, Verhältniß zu den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §§. 135, 48, 75, 112 bis 114) 137.

Gemeinden, Verpflichtungen hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 138) 137. — statutarische Bestimmungen der Gemeinden über die Gewährung von Invaliden- oder Altersrente in Form von Naturalleistungen (daf. §. 13) 102. — Gewährung von Unterstützungen an Invaliden- und Altersrentenempfänger (daf. §. 35) 109. — Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Dauer der Krankheit von Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (daf. §. 18) 103. — Einziehung von Versicherungsbeiträgen (daf. §§. 112, 113) 130.

Gemeinwohl, Gefährdung desselben als Grund der Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft (B. v. 1. Mai §. 79) 74.

Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft (B. v. 1. Mai §§. 41 bis 48, 6 Nr. 3, 24, 34, 61, 76, 138, 143) 65. — Berufung derselben (daf. §§. 42 bis 44,

Generalversammlung (Fortf.)

49) 66. — insbes. bei Eröffnung des Konkursverfahrens (das. §. 97) 78. — im Falle der Ueberschuldung der Genossenschaft (das. §§. 115, 120) 82. — Abstimmung (das. §. 8 Abs. 1 Nr. 4, §. 41) 57. — Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte (das. §§. 41, 75) 65. — Eintragung der Beschlüsse in ein Protokollbuch (das. §. 45) 67. — Anfechtung der Beschlüsse derselben durch Klage (das. §. 49) 67. — Strafen wegen pflichtwidriger Abstimmung in der Generalversammlung (das. §. 145) 88.

Generalversammlung eines Genossenschaftsverbandes (G. v. 1. Mai §. 57) 69.

Genossen, Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 18 bis 23) 60. (Bef. v. 11. Juli §§. 24 ff.) 157. — Beitrittserklärung zu einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 15, 113, 121) 59. (Bef. v. 11. Juli §. 26) 158. — Erwerb der Mitgliedschaft (G. v. 1. Mai §. 15) 59. — Frauen als Genossen (das. §§. 23, 41) 61.

Haftpflicht der Genossen (G. v. 1. Mai §§. 23, 113, 116, 119, 121, 125 bis 135, 161 bis 163, 168) 61. — Bestrafung (das. §. 145) 88.

Ausscheiden einzelner Genossen (G. v. 1. Mai §§. 63 bis 75, 114, 119, 122 bis 124, 139, 149, 162, 168) 70. (Bef. v. 11. Juli §§. 28 bis 32, 34) 159. — insbesondere Ausschließung eines Genossen (G. v. 1. Mai §§. 66 bis 72, 149, 159, 162, 168) 71. — Aufkündigung seitens des Gläubigers eines Genossen (das. §§. 64, 67, 69 ff., 114, 168) 70. — Auseinandersetzung mit der Genossenschaft (das. §§. 71 bis 73) 72.

Genossenliste, s. Liste der Genossen.

Genossenschaften, Ausübung des Stimmrechts als Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 41) 65.

s. auch eingetragene Genossenschaften.

Genossenschaftsregister, Führung desselben und Anmeldungen zu demselben (Bef. v. 11. Juli) 150. (G. v. 1. Mai §§. 147 bis 152, 171) 89. — Trennung vom Handelsregister (Bef. v. 11. Juli §§. 1, 2) 150. — Anmeldungen und Eintragungen (das. §§. 6 bis 9, 12 bis 23) 151. (G. v. 1. Mai §§. 148, 10, 11, 14, 16, 28, 49, 76 ff., 95, 127, 155) 89. — Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 76 bis 80, 149) 74. — desgl. der Eröffnung des Konkursverfahrens (das. §§. 95, 149) 78. — Beglaubigung der Anmeldungen (das. §. 148) 89. (Bef. v. 11. Juli §§. 7 ff.) 152. — Benachrichtigung der Betheiligten von den Eintragungen (Bef. v. 11. Juli §§. 9, 26) 153. (G. v.

Reichs-Gefehl. 1889.

Genossenschaftsregister, (Fortf.)

1. Mai §§. 15, 70) 59. — Ertheilung von Abschriften, Auszügen, Bescheinigungen (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150. — Vernichtung der Registerakten (das. §§. 23, 35) 157. s. auch Liste, Registergericht.

Genossenschaftsverbände eingetragener Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 52 bis 58) 68. — Generalversammlung (das. §. 57) 69. — Bestrafung der Mitglieder des Vorstandes (das. §. 144) 88.

Gericht, Ertheilung der Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 43) 66. — Zuständigkeit der Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten in Betreff eingetragener Genossenschaften (das. §§. 49, 105, 146) 67. — s. auch Registergericht.

Gerichtliches Verfahren in Prisenfachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr. §§. 12 bis 32) 7.

Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen, Geschäftssprache (G. v. 12. Juni) 95.

Gerichtsstand einer aufgelösten eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 85) 75.

Gesamtfeld, Vereinigung von Feldern im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §. 29) 184.

Geschäftsantheil (Geschäftszuthaben) der Mitglieder eingetragener Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 7, 16, 19, 22, 71 ff., 89, 111, 120, 128 bis 132, 149, 163) 57. (Bef. v. 11. Juli §. 27) 159. — Einzahlungen auf den Geschäftsantheil (G. v. 1. Mai §§. 7, 19, 21 ff., 48, 89) 57. — Ausschluß der Aufrechnung gegen geschuldete Einzahlungen (das. §. 22) 61. — Verzinsung der Geschäftszuthaben (das. §. 21) 61. — Uebertragung (das. §§. 74, 132) 73. (Bef. v. 11. Juli §. 28 Nr. 5, §§. 29 bis 32) 159. — Vertheilung von Gewinn und Verlust der Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 19, 20, 41, 46, 89, 114) 60.

Geschäftsantweisungen für die Staatskommissare bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 63) 117.

Geschäftsgang beim Reichs-Versicherungsamt hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 133) 136. — desgl. bei den Landes-Versicherungsämtern (das. §. 134) 137.

Geschäftsjahr einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 8 Abs. 1 Nr. 3, §. 12 Abs. 2 Nr. 6, §§. 19, 31, 114, 133, 157) 57. (Bef. v. 11. Juli §. 31) 161. — der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 130) 135.

- Geschäftssprache** der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni) 95.
- Gesellen, Invaliditäts- und Altersversicherung** derselben (G. v. 22. Juni §. 1 zu 1) 97. — s. auch Versicherte.
- Gewerbeordnung, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz** über die Einführung derselben in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 4. März) 46.
Abänderung des §. 16 derselben (Bef. v. 2. Janr.) 1. (Bef. v. 4. März) 46.
- Gewerbetreibende, Invaliditäts- und Altersversicherung** derselben (G. v. 22. Juni §§. 2, 8, 110) 98. — s. auch Arbeitgeber.
- Gewerbliche Anlagen, Abänderung des Verzeichnisses** derselben, welche besonderer Genehmigung bedürfen (Bef. v. 2. Janr.) 1. — insbes. gewerbliche Anlagen in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 4. März) 46.
- Gewerblicher Betrieb, Errichtung von Vereinen** zur Beschaffung von Gegenständen derselben (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 3 u. 6) 55. — s. auch eingetragene Genossenschaften.
- Gläubiger einer eingetragenen Genossenschaft** (G. v. 1. Mai §§. 88, 113, 136) 76. — Gläubigerausschuß im Konkursverfahren über die Genossenschaft (das. §§. 98, 101) 78.
s. auch Konkursgläubiger.
- Grubenausschuß** im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 30, 31, 43) 184.
- Grubengebiet, öffentliches, im südwestafrikanischen Schutzgebiet** (B. v. 15. Aug. §§. 14, 30 bis 34, 44) 181.
- Grundbuchbehörde** im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (B. v. 22. Juni §§. 6 bis 8) 146.
- Grundeigenthümer** im südwestafrikanischen Schutzgebiet, Verleihung von Bergwerksfeldern an denselben (B. v. 15. Aug. §§. 16 ff.) 182. — Verleihung einer Abbauberechtigung (das. §§. 33 bis 35) 185.
- Grundkapital** der Reichsbank (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.
- Grundschuld, Vorschriften** betreffs derselben für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln (B. v. 22. Juni §. 3) 145.
- Grundstücke, Eigenthumsverwerb** und dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (B. v. 22. Juni) 145. — Auflassung der Grundstücke (das. §. 2) 145.
- S.**
- Haftpflicht, eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter** Haftpflicht (G. v. 1. Mai §§. 2, 113 bis 119, 155) 56. — desgl. mit unbeschränkter Nachschußpflicht (das. §§. 2, 120 bis 124) 156. — desgl. mit beschränkter Haftpflicht (das. §§. 2, 125 bis 136) 156. — Haftpflicht der Genossen (das. §§. 23, 116, 119, 121, 125 bis 135, 161 bis 163, 168) 61. — der Mitglieder des Vorstandes (das. §§. 32, 92, 136) 63. — der Mitglieder des Aufsichtsraths (das. §§. 39, 88, 136) 65. — der Liquidatoren einer eingetragenen Genossenschaft (das. §§. 88, 136) 76.
Haftung der Vorstands- u. s. w. Mitglieder der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 59) 116.
- Hamburg, Inkraftsetzung des Gesetzes** vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (B. v. 16. April) 51.
Unleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg (U. G. v. 7. Sept.) 193.
- Handelsgesellschaften als Genossen, Ausübung des** Stimmrechts (G. v. 1. Mai §. 41) 165. — Zuwiderhandlungen der Liquidatoren von Handelsgesellschaften gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 150) 140.
- Handelsgesetzbuch, Anwendung von Vorschriften** desselben auf das Genossenschaftsregister (G. v. 1. Mai §§. 147, 152) 89. (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150.
- Handelsregister, getrennte Führung** des Genossenschaftsregisters von demselben (Bef. v. 11. Juli §§. 1, 2) 150.
- Handelsvertrag** mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870, Weitergeltung desselben (Konv. v. 12. Janr. 88.) 191.
- Handlungsbevollmächtigte** einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 40) 65.
- Handlungsgehülfen und Lehrlinge, Invaliditäts- und Altersversicherung** derselben (G. v. 22. Juni §. 1 zu 2) 97. — s. auch Versicherte.
- Handlungsunfähige Genossen, Ausübung des** Stimmrechts (G. v. 1. Mai §. 41) 65. — s. auch Minderjährige.
- Hannoversche Bank** in Hannover, Einziehung ihrer Einhundertmarknoten (Bef. v. 16. Juli) 169.
- Hausgewerbetreibende, Versicherungspflicht** hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 2, 110) 98. — Berechtigung zur Selbstversicherung (das. §. 8) 100. — s. auch Arbeitgeber.
- Heilverfahren** nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, Anwendung auf Versicherte bei der Invaliditätsversicherung (G. v. 22. Juni §. 12) 101.

Gerrenlojes Land im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 22. Juni §§. 4 bis 7) 146.

Hinterbliebene von Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §§. 31, 95) 108. — s. auch Erben.

Hinterlegung der Quittungskarten über gezahlte Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge bei den Hebestellen (B. v. 22. Juni §. 115) 131.

Hilfskassen, Bescheinigungen derselben über die Dauer der Krankheit von Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 18) 103.

I.

Jahresarbeitsverdienst der Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 22, §. 1 Nr. 2, §. 159) 105.

Jahresrechnung einer eingetragenen Genossenschaft (B. v. 1. Mai §§. 46, 36) 67. — desgl. der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 54 zu 8, §. 55 zu 2, §. 64 zu 4, §. 130) 114.

Innungen, Zuwiderhandlungen der Vorstandsmitglieder und der Liquidatoren von Innungen gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 150) 140.

Innungskrankenkassen, Verhältnis zu den Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 135) 137. — Wohnklassen ihrer Mitglieder bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 22, 27) 105. — Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (das. §. 48) 112. — Prüfung der Anträge auf Rentenbewilligung (das. §. 75) 120. — Einziehung der Versicherungsbeiträge (das. §§. 112 bis 114) 130.

Internationale Neblaus-Konvention, Deklaration zu derselben (v. 15. April) 203.

Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenabel, Beitritt von Tunis (Bes. v. 6. Sept.) 194.

Invalidentassen, Befreiung der Mitglieder von der Pflicht zur Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §§. 5, 6) 99.

Invalidentrente, Gewährung bei Erwerbsunfähigkeit (B. v. 22. Juni §§. 9 bis 16) 100. — Gewährung in Form von Naturalleistungen (das. §. 13) 102. — Abfindung der an Ausländer zahlbaren Rentenbeträge (das. §. 14)

Invalidentrente, (Fortf.)

102. — Wartezeit (das. §§. 15, 16, 32, 117, 156)

103. — Berechnung der Renten (das. §§. 25 bis 30)

106. — Entziehung der Rente bei Veränderung der Verhältnisse (das. §§. 32 bis 37) 108. — Vorrechte der Renten (das. §. 40) 110. — Verfahren bei Feststellung der Renten (das. §§. 75 bis 84) 120. — Berechtigungsausweis (das. §. 86) 123. — Auszahlung durch die Post (das. §§. 91 bis 94) 125. — Vertheilung der Renten (das. §§. 88 bis 90, 92, 94) 124.

Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni)

97. — Umfang und Gegenstand der Versicherung (das. §§. 1 bis 40) 97. — Organisation (das. §§. 41 bis 69) 110. — Schiedsgerichte (das. §§. 70 bis 74) 119. — Verfahren (das. §§. 75 bis 130) 120. — Aufsicht (das. §§. 131 bis 134) 135. — Straf- und Uebergangsbestimmungen (das. §§. 135 bis 161) 137. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 162) 144.

Juristische Personen, Verjährung gegen dieselben als Mitglieder eingetragener Genossenschaften (B. v. 1. Mai §. 117) 83.

K.

Kaiser, Ernennung der Mitglieder des Oberprisengerichts in Berlin und des Kaiserlichen Kommissars bei demselben durch Kaiserliche Order (B. v. 15. Febr. §. 5) 6. — Bestimmung des Kaisers über den Erlös von Preisen, welche bei der ostafrikanischen Blokade aufgebracht sind (das. §. 27) 9.

Kaiserliche Kommissarien, Bestellung bei dem Preisengericht in Zanzibar und dem Oberprisengericht in Berlin (B. v. 15. Febr. §§. 4, 5, 9, 11, 15, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 29) 5.

Befugnisse des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 30, 31, 47, 49, 50) 184.

s. auch Reichskommissar.

Kaiserliche Marine, s. Marineverwaltung.

Kaiserliche Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 22. Juni §. 74) 120. — desgl. über Wiederaufnahme des Verfahrens bei abgelehnten Ansprüchen auf Invaliden- oder Altersrente (das. §. 82) 123. — Kaiserliche Verordnung über Verfahren und Geschäftsgang bei dem Reichs-Versicherungsamt (das. §. 133) 136. — desgl. über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §. 162) 144.

- Kasseneinrichtungen**, besondere, zur Fürsorge für die in Reichs- und Staatsbetrieben u. s. w. beschäftigten Personen, Befreiung der daran Beteiligten von der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 5, 6, 27) 99. — Verhältnis der Kasseneinrichtungen zu den Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 36, 48, 63, 69, 94, 141) 109.
- Kinder**, s. Hinterbliebene.
- Knappheitsklassen**, Verhältnis zu den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 135) 137. — Lohnklassen ihrer Mitglieder bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 22, 27) 105. — Unterstützungen der Klassen an Invaliden- und Altersrentenempfänger (das. §. 36) 109. — Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (das. §. 48) 112. — Prüfung der Anträge auf Rentenbewilligung (das. §. 75) 120. — Einziehung der Versicherungsbeiträge (das. §§. 112 bis 114) 130.
- Kolonialgesellschaft**, deutsche, für Südwestafrika (B. v. 15. Aug. §§. 48, 54 bis 56) 188.
- Kommunalbeamte**, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (G. v. 22. Juni §§. 4, 34) 98.
- Kommunalverbände**, Errichtung von Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 41, 44, 45, 47, 48, 66, 67, 93, 129, 138) 110. — Verpflichtung der in Betrieben derselben beschäftigten Personen zur Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 4, 5) 98. — Statutarische Bestimmungen der Verbände über Gewährung von Invaliden- oder Altersrente in Form von Naturalleistungen (das. §. 13) 102. — desgl. über Einziehung von Versicherungsbeiträgen (das. §§. 112, 113) 130.
- Konkurs** einer eingetragenen Genossenschaft, Verfahren (G. v. 1. Mai §§. 91 bis 111) 77. — Einstellung des Verfahrens (das. §. 109) 81. (Bes. v. 11. Juli §. 22) 157.
- Konkursgläubiger** einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 93, 98, 103, 108, 109, 116 bis 119, 122, 135, 136) 77.
- Konkursordnung**, Aufhebung der §§. 195 bis 197 derselben und des Abs. 4 des §. 3 des Einführungsgesetzes (G. v. 1. Mai §. 153) 90. — Anwendung von Bestimmungen der Konkursordnung auf das Konkursverfahren gegen eingetragene Genossenschaften (das. §§. 93, 96, 98, 99, 103, 107, 108, 116, 161) 77.
- Konkursverwalter** im Konkurse einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 99, 101 bis 104, 106 bis 108, 110, 123) 78.
- Konsumvereine**, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 5) 55. — Regelmäßiger Geschäftsverkehr derselben (das. §. 8 Abs. 4) 57.
- Kontrolle**, Ausübung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 126 bis 128) 134. — Erstattung der Kosten der Kontrolle durch die Arbeitgeber (das. §. 128) 135.
- Korporationen**, Ausübung des Stimmrechts als Genossen (G. v. 1. Mai §. 41) 65. — s. auch juristische Personen.
- Kosten** des Konkursverfahrens gegen eine eingetragene Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 93) 78.
Kosten des Verfahrens vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 74) 120.
s. auch Verwaltungskosten.
- Krankenkassen**, Verhältnis zu den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 12, 18, 22, 35, 135, 141) 101. — Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (das. §. 48) 112. — Mitprüfung der Anträge auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente (das. §. 75) 120. — Einziehung der Versicherungsbeiträge durch die Krankenkassen (das. §§. 112 bis 114) 130.
- Krankenversicherung** der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, Inkraftsetzung des Gesetzes darüber vom 5. Mai 1886 in Hamburg und Elßaß-Lothringen (B. v. 16. April) 51. — desgl. in Sachsen-Meinungen (B. v. 30. Sept.) 195.
- Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 9, 12, 22) 98.
- Krankheit**, Anrechnung der Dauer von Krankheiten als Beitragszeiten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 17, 18, 20, 28, 103, 158) 103. — Nichtberücksichtigung von Krankheiten als Folge von Verbrechen, Schlägereien, Raufhändeln u. s. w. (das. §. 17) 103. — Bescheinigungen über die Dauer der Krankheiten (das. §§. 6, 18, 103, 106) 100.
- Kredit**, Gewährung an Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 37) 65. — Gewährung an Genossen (das. §. 47 Nr. 2) 67.
- Kreditvereine**, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 1, §. 8 Abs. 2 u. 3) 55. — Ausschließung aus denselben (das. §. 66) 71.

Kriegs-Transport-Ordnung über Militärtransporte auf Eisenbahnen, Abänderung der Anlage XI derselben (Bef. v. 10. Aug.) 177.

L.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1888/89, Kontrolle durch den Rechnungshof (G. v. 18. Febr.) 11.

Landesregierungen, Bestimmungen über die Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 41 bis 43, 47, 48, 64, 66, 67) 110. — Bestellung der Beamten des Vorstandes der Anstalten (das. §§. 47, 63) 112. — desgl. eines Staatskommissars für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt (das. §§. 63, 64 zu 4) 117.

f. auch Bundesstaaten, Zentralbehörden.

Landes-Versicherungsbüro, Aufsichtsführung über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 134, 141) 136.

Landwirthschaft, Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in derselben beschäftigten Personen (B. v. 16. April) 51. (B. v. 30. Sept.) 195.

Errichtung von Vereinen zum Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse und zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen Betriebes (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 3 u. 6) 55. — f. auch eingetragene Genossenschaften.

Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Landwirthschaft beschäftigten Personen (G. v. 22. Juni §§. 13, 22 zu 1) 102.

Lehrlinge, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (G. v. 22. Juni §. 1 zu 1 u. 2) 97. — f. auch Versicherte.

Leztwillige Verfügungen, Aufnahme in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni §. 5) 96.

Liquidation einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 81 bis 90) 75. — f. auch Auflösung.

Liquidatoren einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 81 bis 84, 86 bis 88, 111, 136, 140 bis 142, 148 Abs. 3, 152, 158) 75. (Bef. v. 11. Juli §§. 6, 19, 21 ff.) 15.

Zurückhandlungen der Liquidatoren von Handelsgesellschaften, Janungen und Genossenschaften gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 150) 140.

Liste der Genossen (G. v. 1. Mai §. 11 Abs. 2 Nr. 2, §. 12 Abs. 3, §§. 15, 149, 164 bis 170) 58. (Bef. v. 11. Juli §§. 3 bis 5, 8, 9, 24 bis 30) 150. — Formular dazu (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150. — Unrichtige und unwirksame Eintragungen (das. §. 33) 162. — Eintragung des Ausscheidens eines Genossen (G. v. 1. Mai §§. 67 bis 70, 74, 75) 71. — desgl. der Uebertragung eines Geschäftsguthabens (das. §. 132) 86. — desgl. der Betheiligung auf einen weiteren Geschäftsantheil (das. §§. 131, 149) 85. — Widerspruch gegen die Liste (das. §§. 165, 167 bis 170) 92. — Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus der Liste (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150.

f. auch Genossenschaftsregister.

Lohn der zur Invaliditäts- und Altersversicherung verpflichteten Personen (G. v. 22. Juni §§. 1, 3, 9, 13, 23, 156) 97. — Lohn in Form von Naturalleistungen (das. §§. 3, 13) 98.

Lohnklassen zur Bemessung der Beiträge und Renten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 22 bis 24, 26 bis 28, 96, 99, 103, 109, 156, 159, 160) 105. — Lohnklassen bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (das. §. 117) 132. — desgl. bei Selbstversicherung (das. §§. 8, 120) 100. — Streitigkeiten über die anzunehmenden Lohnklassen (das. §§. 122, 127) 133.

Bootsen, Verpflichtungen bezüglich des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 29. Juli) 171.

Luxemburg (Großherzogthum), Beitritt zur internationalen Reblaus-Konvention (Protokoll v. 15. April) 204.

M.

Magazinvereine, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 3) 55.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 4. März §. 1) 37. (U. E. v. 7. Sept.) 193.

Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben (U. E. v. 30. März) 47.

Marken, f. Beitragsmarken, Zusatzmarken.

Marshall-Inseln, Eigenthumserwerb und dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet derselben (B. v. 22. Juni) 145.

Matrularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1889/90 (Anl. 1. G. v. 4. März) 33. (Anl. 1. G. v. 27. März) 44.

Militärdienst, Anrechnung der Zeit militärischer Dienstleistungen als Beitragszeiten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 17, 18, 103, 158) 103. — Uebernahme des auf die Dauer desselben entfallenden Antheils der Renten auf das Reich (das. §. 28) 107.

Militärgut, Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (B. v. 29. Juli §. 1) 172. — desgl. im Kriege (Bef. v. 10. Aug.) 177.

Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden, Abänderung des §. 35 derselben (B. v. 29. Juli) 172. — desgl. der Anlage XI der Kriegs-Transport-Ordnung (Bef. v. 10. Aug.) 177.

Militärverwaltung, s. Reichsarmee.

Minderjährige, Verjährung gegen dieselben als Genossen (G. v. 1. Mai §. 117) 83. — s. auch Handlungsunfähige.

Mineralien, Auffuchung und Gewinnung im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 1, 3 bis 45, 52 bis 54) 179.

N.

Nachahmen von Betriebsgeheimnissen seitens der Organe der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 153) 141.

Nachschußpflicht im Konkurse einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 98, 107 ff., 122 bis 124, 135) 78. — Aufrechnung gegen geforderte Nachschüsse (das. §. 98) 78.

Nachtragsvertheilung im Konkurse einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 108, 123) 81.

Nachweisungen von Arbeitgebern bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 142, 144) 139.

Naturalbezüge der Arbeiter, Anrechnung als Lohn bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 3) 98. — Gewährung der Invaliden- und Altersrente in Form von Naturalleistungen (das. §. 13) 102.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze darüber (U. E. v. 28. Juli) 175.

Nord-Ostsee-Kanal, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für die Herstellung desselben (U. E. v. 7. Sept.) 193.

Notare in Elsaß-Lothringen, Geschäftssprache derselben (G. v. 12. Juni §§. 3 bis 7) 95.

O.

Oberkommando der Marine, Trennung von der Verwaltung der Marine (U. E. v. 30. März) 47.

Oberprisengericht in Berlin, Bestellung (B. v. 15. Febr. §§. 1, 3 bis 6) 5. — Verfahren vor demselben (das. §§. 20 bis 32) 8.

Oberste Reichsbehörde für die Marine ist das Reichs-Marine-Amt (U. E. v. 30. März) 47.

Öffentlichkeit des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen (Bef. v. 11. Juli §. 3) 150.

Oesterreich-Ungarn, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen innerhalb preussischer Grenzbezirke (Bef. v. 26. Febr.) 37.

Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und seinen Hinterländern (B. v. 14. Juli) 145.

Offenbaren von Betriebsgeheimnissen seitens der Organe der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 152) 141.

Ordnungsstrafen gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren eingetragener Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 152, 155, 164) 90. (Bef. v. 11. Juli §. 18) 155.

Ordnungsstrafen gegen Arbeitgeber wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 142, 143, 145) 139. — desgl. gegen Betriebsleiter (das. §. 144) 139. — gegen Personen im Selbstversicherungsverhältnis (das. §. 146) 139.

Ortskrankenkassen, Verhältnis zu den Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 135) 137. — Lohnklassen ihrer Mitglieder bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 22, 27) 105. — Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (das. §. 48) 112. — Prüfung der Anträge auf Rentenbewilligung (das. §. 75) 120. — Einziehung der Versicherungsbeiträge (das. §§. 112 bis 114) 130.

Ortspolizeibehörden, Befugnisse hinsichtlich widerrechtlich zurückbehaltener Quittungskarten über Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 108) 129.

Ostafrika, Schutz der deutschen Interessen daselbst (G. v. 2. Febr.) 3. — Berichtigung hierzu, s. S. 10.

Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr.) 5.

P.

Pension, Befreiung von Empfängern einer solchen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 4) 99.

Pensionkassen, Befreiung der an denselben beteiligten Personen von der Pflicht zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 5, 6) 99.

Personenvereine, Ausübung des Stimmrechts als Genossen (G. v. 1. Mai §. 41) 65.

Pfändung der Invaliden- und Altersrente (G. v. 22. Juni §. 40) 110.

Pflanzen des Gartenbaues, Gestattung der Einfuhr über gewisse Zollämter (Bef. v. 19. April) 54.

Platten, ungesetzliche Anfertigung von Platten zu Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 155) 142.

Pleasant-Insel (Schutzgebiet der Marschall-Inseln), Eigentumserwerb daselbst (B. v. 22. Juni §. 6 Absf. 3) 146.

Postanstalten, Auszahlung der Invaliden- und Altersrente durch dieselben (G. v. 22. Juni §§. 86, 91, 94) 123. — Verkauf der Marken zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge (das. §§. 99, 121) 127. — insbesondere bei den Postanstalten in Bayern und Württemberg (das. §. 162 Absf. 3) 144.

Postverwaltungen, s. Zentral-Postbehörden.

Preußen (Königreich), Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb preussischer Grenzbezirke (Bef. v. 26. Febr.) 37.

Prisengericht in Zanzibar, Bestellung (B. v. 15. Febr. §§. 1, 2, 4) 5. — Verfahren vor demselben (das. §§. 7 bis 20, 26 bis 32) 6.

Prisengerichtbarkeit, Ausübung aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr.) 5.

Privattransitlager für die zum Absatz nach dem Auslande bestimmten Waaren (G. v. 18. April) 53.

Produktivgenossenschaften, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 4) 55.

Prokura, Ertheilung seitens einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 40) 65.

Q.

Quittungskarten über Verwendung der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 101 bis 115, 125 bis 127, 75, 87) 128. — Bestrafung wegen Vorenthaltung von Quittungskarten (das. §§. 148, 150) 140. — wegen unzulässiger Eintragungen und Vermerke in Quittungskarten (das. §. 151) 141. — wegen wissentlicher Verwendung schon einmal verwendeter Marken in den Karten (das. §. 154) 141.

R.

Raufhändel als Ursache der Krankheit von Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 17) 103.

Reblaus-Konvention, internationale, Deklaration zu derselben (v. 15. April) 203.

Rechnungsabchlüsse der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Veröffentlichung (G. v. 22. Juni §. 54 zu 9, §. 130) 114.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts, Vertheilung der gezahlten Invaliden- und Altersrenten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten (G. v. 22. Juni §§. 87 bis 90, 92, 94, 160) 123.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1888/89, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1888 (G. v. 18. Febr.) 11.

Rechtshilfe in Prisensachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr. §. 29) 10. — desgl. in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 141) 138.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des (Genossenschafts-) Registergerichts (G. v. 1. Mai §§. 150, 170) 89. — desgl. gegen Entscheidungen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 63, 77 bis 85) 117. — Frist für Seelente zur Einlegung von Rechtsmitteln (das. §. 136) 137.

s. auch Anfechtung, Berufung, Beschwerde, Rekurs, Revision.

Registergericht, Führung des Genossenschaftsregisters (G. v. 1. Mai §§. 10, 56) 58. (Bef. v. 11. Juli §§. 1, 10) 150. — Ermächtigung der Genossen zur Berufung der Generalversammlung (G. v. 1. Mai §. 43) 66. — Be-

Registergericht, (Fortf.)

Stellung eines Revisors durch das Gericht (das. §. 59) 69. — desgl. von Liquidatoren (das. §. 81) 75. — Registerführer (Bef. v. 11. Juli §§. 10, 14) 153. — Prüfung der Anmeldungen (das. §§. 26 ff.) 158.

Reich (Deutsches), Konvention mit dem Freistaate Salvador wegen Verlängerung des Freundschafts- u. s. w. Vertrages vom 13. Juni 1870 (v. 12. Janr. 88.) 191.

Zuschüsse des Reichs zu den zu zahlenden Invaliditäts- und Altersrenten (G. v. 22. Juni §§. 5, 19, 25, 26, 89, 92, 94) 99. — Uebernahme der auf die Versicherten für die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anttheile der Rente auf das Reich (das. §§. 28, 89) 107. — desgl. der Kosten für die Herstellung von Zusatzmarken zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge (das. §. 121) 133.

Pflicht der in Betrieben des Reichs beschäftigten Personen zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 5) 99.

Reichsamt des Innern, Zustellung der Nachweisungen über die dem Reich zur Last fallenden Invaliden- und Altersrentenbeträge (G. v. 22. Juni §. 92) 125.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsanzeiger, deutscher, Bekanntmachungen in Genossenschaftsachen durch denselben (G. v. 1. Mai §. 147) 89. (Bef. v. 11. Juli §. 5) 151. — desgl. der von den Landes-Zentralbehörden zu erlassenden Ergänzungsbestimmungen zum Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 138) 137. — desgl. Bekanntmachungen über Errichtung von Versicherungsanstalten (das. §. 56) 115.

Reichsbank, Besoldungs-Etat des Direktoriums für 1889/90 (G. v. 4. März §. 2) 13. — Kontrolle der Rechnungen der Reichsbank für 1888 durch den Rechnungshof (G. v. 18. Febr.) 11.

Erhöhung ihres Antheils an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 16. Juli) 170. (Bef. v. 25. Okt.) 200.

Vertheilung des Reingewinns der Reichsbank (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.

Reichs-Eisenbahnen, Anleihe für dieselben (G. v. 4. März §. 1) 37. (A. E. v. 7. Sept.) 193.

Reichsgericht, Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten der eingetragenen Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 146) 89.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 4. März §. 3) 14.

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 (G. v. 4. März) 13. — Nachtrag zu demselben (G. v. 27. März) 39.

Deckung der Kosten für Maßregeln zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika (G. v. 2. Febr. §. 3) 3.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1889/90 durch den Rechnungshof (G. v. 18. Febr.) 11.

Reichsheer, Anleihen für die Verwaltung desselben (G. v. 4. März §. 1) 37. (G. v. 27. März §. 1) 45. (A. E. v. 7. Sept.) 193.

Abänderung der Instruction zur Ausführung der Gesetze vom 13. Febr. 1875 und 21. Juni 1887 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 28. Juli) 175.

Reichskanzler, Ermächtigung zu Ausgaben zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika (G. v. 2. Febr. §. 3) 3. — desgl. zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 4. März §§. 3, 4) 14. — desgl. zur Aufnahme von Anleihen für das Reichsheer (G. v. 4. März §. 1) 37. (G. v. 27. März §. 1) 45. (A. E. v. 7. Sept.) 193. — für die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 4. März §. 1) 37. (A. E. v. 7. Sept.) 193. — desgl. zu Anleihen zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie für Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (A. E. v. 7. Sept.) 193.

Geschäftsaufsicht u. s. w. des Reichskanzlers über das Preisengericht in Sansibar und das Oberpreisengericht in Berlin (B. v. 15. Febr. §§. 1, 4, 6, 32) 5.

Verwaltung der Marine unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts (A. E. v. 30 März) 47.

Ermächtigung desselben zur Gestattung von Ausnahmen von dem Schweine-Einfuhrverbot gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn (B. v. 14. Juli §. 2) 149.

Erlaß allgemeiner Anweisungen für die Berichte über die Revisionen der eingetragenen Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 62) 70.

Erlaß von Vorschriften über die Grundschuld und das Bergwerkseigenthum im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 22. Juni §. 3) 145. — desgl. der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §. 57) 190.

Zustimmung des Reichskanzlers zur Bestellung von Staatskommissaren für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 63) 117.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 4. März §. 6) 14.

Antheil der Reichskasse an dem Reingewinn der Reichsbank (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.

Reichskommissar zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika (G. v. 2. Febr. §. 2) 3.

s. auch Kaiserliche Kommissarien.

Reichskonsul, Befugnisse des deutschen Generalkonsuls in Zanzibar in Prisenfachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade (G. v. 15. Febr. §§. 2, 7 bis 11, 27) 5.

Reichs-Marine-Minister, oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Marine (A. E. v. 30. März) 47.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung von Schatzanweisungen (G. v. 4. März §. 5) 14. — bezgl. von Schuldverschreibungen für Reichsanleihen (A. E. v. 7. Sept.) 193.

Reichstag, Einberufung desselben (G. v. 30. Sept.) 197.

Reichs-Versicherungsamt, Aufsichtsführung über die Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 130 bis 134, 141) 135. — Genehmigung des Statuts derselben (das. §. 56) 115. — Erlaß der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter bei gemeinsamen Versicherungsanstalten (das. §. 64 Nr. 3) 118. — Entscheidung von Streitigkeiten der Versicherungsanstalten u. s. w. (das. §§. 68, 132, 133) 119. — Bestimmung über die Schiedsgerichte für die Versicherungsanstalten (das. §. 70) 119. — Revision der Entscheidungen der Schiedsgerichte (das. §§. 80, 81) 122. — Entscheidungen über die zu zahlenden Versicherungsbeiträge (das. §§. 21, 97, 98, 100) 104. — bezgl. über die Marken zur Entrichtung der Beiträge (das. §§. 99, 121) 127. — bezgl. über Vertheilung der gezahlten Rentenbeträge (das. §§. 90, 160) 124. — Zwangsbeitreibung der an die Postverwaltung zu erstattenden Beträge (das. §. 93) 125. — Genehmigung der von den Versicherungsanstalten zu erlassenden Kontrollvorschriften (das. §. 126) 134. — Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Versicherungsanstalten (das. §. 145) 139. — Verfahren und Geschäftsgang beim Reichs-Versicherungsamt (das. §. 133) 136. — Geschäfte des Rechnungsbüreaus desselben (das. §§. 87 bis 90, 92, 94, 160) 123.

Reichszuschuß zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 19, 25, 26, 89, 92, 94) 104. — Gewährung des Reichszuschusses an besondere Kasseneinrichtungen zur Fürsorge für die in Reichs- und Staats-Reichs-Gesetzbl. 1889.

Reichszuschuß (Fortf.)

betrieben beschäftigten Personen (das. §. 5 Abs. 2) 99. — Uebernahme des auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheils der Renten auf das Reich (das. §§. 28, 89) 107.

Reinigungszwang bezüglich des Branntweins, Aufhebung der Bestimmungen darüber (G. v. 7. April) 49.

Refurs gegen Entscheidungen über gezahlte Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 106) 129.

Reservefonds einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 7 Nr. 4, §§. 20, 115, 156) 57.

Reservefonds der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 20, 21, 93) 104.

Reservefonds der Reichsbank (G. v. 18. Dez. Art. 1) 201.

Revision gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 79 bis 81, 85, 95, 133, 134) 122.

Revision der eingetragenen Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 51 bis 62) 68. — Bestellung der Revisoren (das. §§. 52, 54, 55, 58, 59) 68. — Erstattung ihrer Auslagen und Vergütungen für ihre Leistung (das. §. 60) 70.

Rheder, Einziehung der von denselben für Seeleute zu entrichtenden Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 136) 137.

Rohstoffvereine, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 2) 55.

Rückversicherungsverbände bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 55 Nr. 3, §. 65) 115.

Rußland, Verbot der Einfuhr von Schweinen dorthier (G. v. 14. Juli) 149.

S.

Sachsen-Meinungen, Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (G. v. 30. Sept.) 195.

Sachverständige in Prisenfachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade (G. v. 15. Febr. §. 30) 10.

Sachverständige bei Festsetzung der Vergütungen für Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen (Anl. z. A. E. v. 28. Juli) 176.

Sachverständige (Fortf.)

Sachverständige im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 74, 141) 120.

Salvador (Freistaat), Verlängerung des deutsch-salvadorischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870 (Konv. v. 12. Janr. 88.) 191.

Schatanweisungen, Ausgabe von solchen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 4. März §§. 3 bis 6) 14. — desgl. zu Anleihen für das Reichsheer (G. v. 4. März §§. 1, 2) 37. (G. v. 27. März §§. 1, 2) 45. — für die Marine und die Reichs-Eisenbahnen (G. v. 4. März §§. 1, 2) 37.

Scheidemünzen der österreichischen Währung, Gestattung des Umlaufs innerhalb preussischer Grenzbezirke (Bef. v. 26. Febr.) 37. — desgl. von Scheidemünzen der Frankenswährung in Württemberg (Bef. v. 26. Febr.) 38.

Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Errichtung für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt (G. v. 22. Juni §§. 70 bis 73, 54 zu 6, 55 zu 1, §§. 58, 63) 119. — Verfahren bei denselben (daf. §§. 63, 74, 77 bis 81, 5 zu 3) 117. — Revision gegen die Entscheidungen derselben (daf. §§. 79 bis 81, 85, 133) 122. — Gebühren- und Stempel-freiheit der schiedsgerichtlichen Verhandlungen u. s. w. (daf. §. 140) 138.

Schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 68, 69) 119.

Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870, Weitergeltung desselben (Konv. v. 12. Janr. 88.) 191.

Schiffer, Verhalten derselben bei Zusammenstößen von Schiffen auf See (B. v. 29. Juli) 171.

Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, Invaliditäts- und Altersversicherung der Personen derselben (G. v. 22. Juni §. 1 zu 3, §. 22 zu 2, §. 136) 97. — f. auch Versicherte.

Schiffsführer, Verhalten bei Zusammenstößen von Schiffen auf See (B. v. 29. Juli) 171.

Schiffsleute, f. Schiffsbesatzung.

Schlägereien, Beteiligung an solchen als Ursache von Krankheiten der Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 17) 103.

Schriften einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 36, 61, 90) 64.

Schürfen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 3 bis 11, 13, 16, 52, 53) 180. — Rechte des Schürfers (daf. §§. 7, 8, 11, 16) 180. — Schürfregister (daf. §. 5) 180.

Schuldverschreibungen über eine Reichsanleihe (A. G. v. 7. Sept.) 193.

Schutzgebiete, deutsche, Eigenthumswerb und dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (B. v. 22. Juni) 145. — Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug.) 179. — Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1888 über das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen in diesem Schutzgebiet (daf. §. 57) 190.

Schweine, Verbot ihrer Einfuhr aus Rußland und Oesterreich-Ungarn (B. v. 14. Juli) 149.

Seeleute, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (G. v. 22. Juni §. 1 zu 3, §. 22 zu 2, §. 136) 97. — f. auch Versicherte.

Seemannsänter, Befugnisse hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute (G. v. 22. Juni §. 136) 137.

Seemannskassen, Unterstützungen derselben an Invaliden- und Altersrentenempfänger (G. v. 22. Juni §. 36) 109. — Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (daf. §. 48) 112. — Prüfung der Anträge auf Rentenbewilligung (daf. §. 75) 120.

Seeschiffe, Ergänzung der Verordnungen bezüglich des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 29. Juli) 171.

Selbstversicherung von Gewerbetreibenden u. s. w. bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 8, 24, 120, 122, 146) 100. — Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (daf. §§. 117 bis 119, 146, 156) 132.

Serbien, Beitritt zur internationalen Handels-Konvention (Protokoll v. 15. April) 204.

Sitz einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 6 Nr. 1 §. 12) 56. — Sitz der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 43, 56) 111. — Sitz der Schiedsgerichte für dieselben (daf. §. 70) 119.

Skavenhandel, Maßregeln zur Unterdrückung desselben (G. v. 2. Febr.) 3. — Berichtigung hierzu, f. S. 10.

Sonderrechte auf Gewinnung von Mineralien im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 54 bis 56) 189.

Spareinlagen bei einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 47 Nr. 1) 67

Staatsbeamte, f. Beamte.

Staatsbetriebe, Versicherungspflicht der in denselben beschäftigten Personen hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 5) 98. — Bescheinigung der Dauer von Krankheiten solcher Versicherter durch die Dienstbehörde (das. §. 18) 104.

Staatskommissare, Bestellung für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 63, 64 zu 4, 75, 78, 95) 117.

Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes führt die Verwaltung der Marine (A. E. v. 30. März) 47.

Statut einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 5 bis 8, 10 bis 12, 18 bis 20, 66, 74, 76, 81, 89, 125, 128, 138, 156) 56. (Bes. v. 11. Juli §§. 6, 15, 16) 151. — Abänderung desselben (G. v. 1. Mai §§. 16, 125 bis 128, 148) 59. (Bes. v. 11. Juli §§. 16, 17) 154. — Statut eines Genossenschaftsverbandes (G. v. 1. Mai §§. 54, 56) 68.

Statut der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 54 bis 58, 60, 71, 74, 111, 112, 21, 46, 47, 51) 114. — Genehmigung und Abänderung des Statuts (das. §. 56) 115. — Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten (das. §. 132) 136.

Statutarische Bestimmungen der Gemeinden und der Kommunalverbände über Gewährung der Invaliden- und Altersrente in Form von Naturalleistungen (G. v. 22. Juni §. 13) 102. — desgl. über die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 112, 113) 130.

Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes eingetragener Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 33, 35) 64. — Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 71 bis 74) 119.

Stempel, widerrechtliche Anfertigung von Stempeln zu Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 155) 142.

Stempelfreiheit in Preisensachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr. §. 32) 10. — in Verhandlungen u. s. w. bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 140) 138.

Stiche, widerrechtliche Anfertigung von Stichen zu Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 155) 142.

Stimmrecht in der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 41, 75, §. 8 Abs. 1 Nr. 4) 65. — Bestrafung wegen pflichtwidriger Abstimmung in der Generalversammlung (das. §. 145) 88.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 140 bis 145, 152, 155, 164) 87. — desgl. das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 142 bis 155) 139.

Strafgesetzbuch, Anwendung der Bestimmungen des §. 266 auf Vorstands- u. s. w. Mitglieder der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 59) 116.

Strafverfügungen der Versicherungsanstalten und Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 145) 139.

Streitigkeiten zwischen Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung und den Krankenkassen, Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (G. v. 22. Juni §. 12) 101. — desgl. mit Berufsgenossenschaften über die Erstattung von Invalidenrente (das. §. 76) 121. — desgl. in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Versicherungsanstalten (das. §§. 68, 133) 119. — Streitigkeiten wegen Gewährung der Invaliden- oder Altersrente in Form von Naturalleistungen (das. §. 13) 102. — desgl. über die Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (das. §. 49) 113. — desgl. über die Höhe der Versicherungsbeiträge (das. §§. 122 bis 125, 127) 133. — über die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, die Auslegung ihrer Statuten u. s. w. (das. §. 132) 136.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Bergwesen daselbst (B. v. 15. Aug.) 179. — Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1888 über das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im Schutzgebiet (das. §. 57) 190.

T.

Tantiemen der Arbeiter u. s. w., Anrechnung als Lohn bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 3) 98.

Telegraphenfabel, unterseeische, Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutz derselben (Bes. v. 6. Sept.) 194.

Thierfelle, f. Felle.

Tod eines Genossen (G. v. 1. Mai §§. 75, 119, 149) 73. — (Def. v. 11. Juli §§. 28 bis 31) 159. — **Tod Versicherter bei der Invaliditäts- und Altersversicherung** (G. v. 22. Juni §§. 31, 95) 108.

Krankfähigkeit als Ursache der Krankheit von Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 17) 103.

Truppenübungen, Abschätzung der durch dieselben verursachten Hürschäden durch Sachverständige (Anl. j. U. G. v. 28. Juli) 178.

Tunis, Beitritt zum internationalen Vertrage wegen Schutzes der unterirdischen Telegraphenkabel (Def. v. 6. Sept.) 194.

II.

Ueberführung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 91, 92, 115, 120, 134) 77.

Uebertragung der Invaliden- und Altersrenten (G. v. 22. Juni §. 40) 110.

Umsatz von Aktienköpfen Scheidewägen innerhalb preussischer Grenzgebiete (Def. v. 26. Febr.) 37. — **Umsatz von Scheidewägen der Preussenscheide in Württemberg** (Def. v. 26. Febr.) 33.

Umtausch unzulässiger Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 99) 127. — **Umtausch der Quittungsmarken über entrichtete Beiträge** (Def. §§. 103, 104, 113) 128.

Umwandlung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 137 bis 139, 148 Abs. 3) 87. (Def. v. 11. Juli §§. 6, 17, 36 bis 39) 151. — **Umwandlung in Gesamtheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragener Genossenschaften** (G. v. 1. Mai §§. 154 bis 170) 90.

Unfall, Begründung des Anspruchs auf Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit in Folge eines Unfalls (G. v. 22. Juni §. 9) 100.

Unfallrente, Befreiung der Empfänger einer solchen von der Versicherung zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 34) 99.

Unfallversicherung bei in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, Inkraftsetzung des Gesetzes darüber vom 5. Mai 1880 in Hamburg und Elbschlesien (R. v. 16. April) 51. — **besgl. in Sachsen-Meinungen** (S. v. 30. Sept.) 195.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 4, 31, 34, 76, 129, 133, 134) 99.

Unterstützungen der Gemeinden und Armenvereine an Invaliden- und Altersrentenempfänger (G. v. 22. Juni §. 36) 109. — **besgl. von Krankenkassen** (Def. §. 36) 109.

Untrenn der Mitglieder des Vorstandes, der Aufsichtsraths und des Aufsichtsraths, sowie der Verwaltenden der Versicherungsbanken für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 59) 116.

B.

Verbände, s. Genossenschaftsverbände.

Verbindungsanklagen bedürfen der Genehmigung (Def. v. 2. Janz.) 1.

Verbrechen, Nichtberücksichtigung der durch Verbrechen herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit oder Krankheit bei der Invaliditätsversicherung (G. v. 22. Juni §§. 11, 17) 101.

Verbindungsrecht, s. Versammlungs- und Vereinsrecht.

Verbindungsrecht vom 1. Juli 1869, Abänderung des §. 108 desselben (G. v. 18. April) 53.

Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 74, 77 bis 81, 85, 63) 120. — **Verfahren bei Streitigkeiten u. s. w. der Renten** (Def. §§. 75 bis 85) 120. — **Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsrath** (Def. §§. 131 bis 153) 130. — **vor den Landes-Versicherungsräthen** (Def. §. 134) 137.

s. auch gerichtliches Verfahren, Verwaltungs- und Streitverfahren.

Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands u. s. w. der Versicherungsbanken für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 57, 58, 64 Abs. 4, §. 73) 116. — **Vergütungen an die Krankenkassen u. s. w. für die Einziehung der Versicherungsbeiträge** (Def. §. 112) 131.

Verjährung der Forderungen und der Kapitalbeiträge ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 4. März §. 6) 14.

Verjährung der Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 32, 92) 63. — **besgl. gegen Mitglieder des Aufsichtsraths** (Def. §. 39) 65. — **Verjährung der Klage eines ausgeschiedenen Genossen auf Rückzahlung seines Geschäftsanteils** (Def. §. 72) 72. — **besgl. der Klage gegen Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft** (Def. §§. 117, 119, 162) 83.

Verjährung von Dividendenrückständen der Reichsbank (G. v. 18. Dec. Art. 1) 202.

- Verkaufsstellen** für Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 99, 121) 127. — insbesondere in Bayern und Württemberg (das. §. 162 Abs. 3) 144.
- Verleihung** von Bergwerkfeldern im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 15. Aug. §§. 15 bis 25, 28, 37 bis 44) 182.
- Vermögen** der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 44, 67, 68, 93, 129) 111. — Vermögensauseinandersetzung zwischen mehreren Versicherungsanstalten (das. §§. 67, 68, 133) 118.
- Veröffentlichungen**, s. Bekanntmachungen.
- Verpfändung** der Invaliden- und Altersrente (G. v. 22. Juni §. 40) 110.
- Versammlungs- und Vereinsrecht**, Beachtung der Gesetze darüber seitens der Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 143) 88.
- Versicherte** (Arbeiter, Dienstboten, Gehülften u. s. w.) bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, Versicherungspflicht (G. v. 22. Juni §§. 1 bis 6) 97. — Freiwillige Versicherung (das. §§. 8, 24, 117, 120, 122, 146, 156) 100. — Anspruch auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente (das. §§. 9 bis 12, 15 bis 18, 25 bis 29, 75 ff., 156 bis 159) 100. — Gewährung der Rente in Form von Naturalleistungen (das. §. 13) 102. — Abfindung der an Ausländer zahlbaren Rentenbeträge (das. §. 14) 102. — Beiträge der Versicherten (das. §§. 19, 20, 22, 24, 96 ff.) 104. — Erstattung der Beiträge von weiblichen Versicherten (das. §§. 30, 95) 107. — desgl. an die Hinterbliebenen Versicherter (das. §§. 31, 95) 108. — Verpflichtungen der Versicherten hinsichtlich der Entrichtung der Beiträge (das. §§. 100 bis 121) 127. — Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 146, 149, 151) 139.
- Wahl von Vertretern der Versicherten in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (G. v. 22. Juni §§. 48 bis 50) 112. — desgl. in den Aufsichtsrath (das. §§. 51, 52) 113. — Bestellung zu Vertrauensmännern (das. §§. 51, 52) 113. — Wahl von Versicherten als Beisitzer der Schiedsgerichte (das. §§. 71 bis 74) 119. — desgl. als nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 133) 136. — Ablehnung von Wahlen (das. §. 73) 120. — Verpflichtungen der zu Vertretern u. s. w. gewählten Versicherten gegen ihre Arbeitgeber (das. §. 62) 117.
- Versicherungsanstalten** für Invaliditäts- und Altersversicherung, Errichtung und Organisation (G. v. 22. Juni
- Versicherungsanstalten** (Fortf.) §§. 41 bis 68, 136) 110. — Gemeinsame Versicherungsanstalten für mehrere Bundesstaaten (das. §§. 41, 43 bis 45, 64, 93, 129) 110. — Vorstand der Versicherungsanstalten (das. §§. 46, 47, 51, 54 bis 61, 64) 112. — Ausschuss derselben (das. §§. 48 bis 50, 58, 59) 113. — Weitere Organe (das. §§. 51, 52, 58 bis 61) 113. — Ihr Statut (das. §§. 54 bis 57) 114. — Schiedsgerichte (das. §§. 70 bis 74) 119. — Beiträge der Versicherten an die Anstalten (das. §§. 20, 21, 24 bis 26, 96 bis 98) 104. — Marken der Anstalten zur Entrichtung der Beiträge (das. §§. 99 bis 103, 108, 109, 112, 117 bis 121, 125) 127. — Ihre Mitwirkung bei Feststellung der zu zahlenden Rentenbeträge (das. §§. 75 ff.) 120. — Vertheilung der zu zahlenden Renten auf die Versicherungsanstalten (das. §§. 89, 90, 160) 124. — Vorschussweise Zahlung der Renten durch die Post (das. §§. 92, 93) 125. — Vermögensverwaltung bei den Versicherungsanstalten (das. §§. 129, 130, 133) 135. — Verhältniß zu besonderen Kasseneinrichtungen für die Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 5, 6, 35, 36, 94) 99. — desgl. zu den Krankenkassen (das. §§. 12, 18, 22, 35, 135, 141) 101. — Entscheidung von Streitigkeiten der Versicherungsanstalten mit Arbeitgebern u. s. w. (das. §§. 122, 123, 127, 132, 133) 133. — Erlass von Kontrollvorschriften durch die Anstalten (das. §§. 126 bis 128) 134. — Strafbefugnisse (das. §§. 141 bis 145) 139. — Strafbestimmungen gegen die Organe der Anstalten (das. §§. 152, 153) 141. — Aufsicht über die Versicherungsanstalten (das. §§. 131 bis 134) 135. — Leistung der Rechtshülfe für dieselben (das. §. 141) 138.
- Versicherungspflicht** bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 1 bis 7) 97. — Aufhören derselben (das. §. 32) 108. — Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (das. §§. 117 bis 119) 132.
- Vertheilung** der festgestellten Invaliden- und Altersrenten auf das Reich und die Versicherungsanstalten (G. v. 22. Juni §§. 88 bis 90, 92, 94, 6) 124. — Einspruch gegen die Vertheilung (das. §§. 90, 160) 124.
- Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 88 bis 91, 107 bis 110) 76. (Bef. v. 11. Juli §. 22) 157. — Vertheilung der Nachschußbeträge auf die zahlungsfähigen Genossen (G. v. 1. Mai §. 98) 78.
- Vertrauensmänner** als örtliche Organe der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Alters-

Vertrauensmänner (Fortf.)

versicherung (G. v. 22. Juni §§. 51, 52, 54 Nr. 3, 75) 113. — Ersatz für ihre baaren Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst (das. §. 58) 116. — Haftung derselben und Bestrafung der Untreue (das. §. 59) 116. — Bestrafung wegen Offenbarung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (das. §§. 152, 153) 141.

Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in dem Ausschuss der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 48 bis 50, 64 zu 2) 112. — desgl. in dem Aufsichtsrath (das. §§. 51, 52) 113. — Ersatz der baaren Auslagen der Vertreter und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (das. §. 58) 116. — Verpflichtungen der Vertreter der Versicherten gegen ihre Arbeitgeber (das. §. 62) 117. — Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten beim Reichs-Versicherungsamt (das. §. 133) 136.

f. auch Stellvertreter, Betriebsleiter.

Verwalter, f. Konkursverwalter.

Verwaltungsbehörden, höhere, Zuständigkeit in Angelegenheiten der eingetragenen Genossenschaften (G. v. 1. Mai §§. 56, 57, 59, 79, 171) 69. — Genehmigung statutarischer Bestimmungen über Gewährung der Invaliden- und Altersrente in Form von Naturalleistungen (G. v. 22. Juni §. 13) 102. — desgl. über Einziehung der Versicherungsbeiträge für die einer Krankenkasse angehörigen Versicherten (das. §. 112) 130. — Entscheidung von Streitigkeiten über die zu zahlenden Beiträge (das. §§. 122, 123) 133.

Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörden bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 3, 4, 29, 73, 75, 83, 84, 86, 128, 161) 98. — Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den Arbeitgebern u. s. w. (das. §§. 100, 122 bis 125) 127. — Verhängung von Geldstrafen gegen die Arbeitgeber und die Versicherten (das. §§. 126, 146) 134.

Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 20, 45, 47, 74, 75, 101, 128, 141) 104.

Verwaltungsstreitverfahren bei Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Krankenversicherung und den Krankenkassen (G. v. 22. Juni §. 12) 101. — desgl. bei Auflösung eingetragener Genossenschaften wegen Gefährdung des Gemeinwohls (G. v. 1. Mai §. 79) 74.

Verzeichnisse der Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §. 30) 63.

Verzinnungs- und Verzinsungsanstalten bedürfen der Genehmigung (Bef. v. 2. Janr.) 1.

Vorgelegte Dienstbehörde, Bescheinigungen über die Dauer von Krankheiten der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung derselben (G. v. 22. Juni §. 18) 104. — Bestimmungen über die Einziehung der Versicherungsbeiträge von diesen Personen (das. §. 114) 131. — Entscheidung auf Beschwerden über Berechnung der Beiträge (das. §. 106) 129.

Vormerkungen im Genossenschaftsregister (Bef. v. 11. Juli §. 32) 162. — in der Liste der Genossen (G. v. 1. Mai §§. 69, 70) 72.

Vorsatz, Verlust des Anspruchs auf Invalidenrente bei vorsätzlich herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit (G. v. 22. Juni §. 11) 101. — Nichtanrechnung der Dauer vorsätzlich zugezogener Krankheit als Beitragszeit (das. §. 17) 103.

Vorschufberechnung im Konkurse einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 99 bis 102, 123) 78. — Anfechtung derselben (das. §§. 104 bis 109, 101, 123) 80.

Vorschufs- und Kreditvereine, Errichtung als eingetragene Genossenschaften (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 1) 55. — Ausschließung aus denselben (das. §. 66) 71.

Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 56, 57, 61) 115. — Vorsitzender in dem Ausschuss und dem Aufsichtsrath der Versicherungsanstalten (das. §§. 53, 54 zu 1, 57) 114. — Vorsitzender der Schiedsgerichte (das. §§. 71 bis 74, 77) 119.

Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 9 bis 12, 15, 24 bis 33, 35 bis 38, 42, 49, 59, 61, 66 bis 70, 74 bis 82, 101, 110, 115, 127, 131, 134, 155, 158, 164, 169) 58. (Bef. v. 11. Juli §§. 18, 36) 155. — Eintragung ins Genossenschaftsregister (G. v. 1. Mai §§. 10, 28, 148 Abs. 3) 58. (Bef. v. 11. Juli §§. 6, 19) 151. — Legitimation gegenüber Behörden (G. v. 1. Mai §. 26 Abs. 2) 62. — Berufung der Generalversammlung (das. §§. 42, 97, 115, 120) 66. — Beantragung der Konkursöffnung (das. §§. 92, 93, 134) 77. — Haftpflicht der Vorstandsmitglieder und Verjährung der Ansprüche gegen sie (das. §§. 32, 92, 136) 63. — Bestrafung derselben (das. §§. 140 bis 143) 87. — Ordnungsstrafen gegen dieselben (das. §§. 152, 155, 164) 90. (Bef. v. 11. Juli §. 18) 155.

Vorstand der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung, Befugnisse

Vorstand (Fortf.)

und Pflichten (G. v. 22. Juni §§. 46, 47, 51, 54 bis 61, 95, 128, 129, 131, 141) 112. — Entschädigung der Mitglieder für baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst (das. §. 58) 116. — Haftung derselben und Bestrafung wegen Untreue (das. §. 59) 116. — Vorstand gemeinsamer Versicherungsanstalten (das. §. 64) 117. — Mitwirkung bei Feststellung der zu zahlenden Rentenbeträge (das. §§. 75, 78, 79, 81, 83, 86, 87) 121. — desgl. der zu zahlenden Beiträge (das. §. 97) 126. — desgl. bei Vertheilung der gezahlten Rentenbeträge (das. §. 90) 124. — Anweisung der Post zur Auszahlung der Renten (das. §. 91) 124. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Arbeitgeber und deren Betriebsleiter (das. §§. 142 bis 145) 139. — Bestrafung der Vorstandsmitglieder wegen Offenbarung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (das. §§. 152, 153) 141.

Zuwiderhandlungen der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Innungen und eingetragenen Genossenschaften gegen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 150) 140.

W.

Wahlen zum Ausschuss der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 48 bis 50) 112. — Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte (das. §§. 55, 71, 73) 115. — Ablehnung von Wahlen (das. §§. 60, 71, 73) 116. — Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen (das. §. 132) 136.

Wahlordnung für die Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 49, 64 zu 3) 113.

Wartegeld, Befreiung von Empfängern eines solchen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 4) 99.

Wartezeit bei der Invalidenrente (G. v. 22. Juni §§. 15, 16, 32, 117, 156) 103. — bei der Altersrente (das. §§. 15, 16, 32, 157) 103. — Wartezeit bei diesen Renten für Personen, welche bei besonderen Kasseneinrichtungen betheiligt sind (das. §. 5) 99.

Wehrpflicht, Anrechnung der Zeit der Ableistung derselben als Beitragszeiten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 17, 18, 103, 158) 103. — Uebnahme des auf die Dauer der Ableistung entfallenden Theils der Renten auf das Reich (das. §. 28) 107.

Weibliche Personen, Erstattung von Beiträgen derselben zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 30, 31, 95) 107. — s. auch Frauen.

Widerspruch gegen den Inhalt der Liste der Genossen (G. v. 1. Mai §§. 165, 167 bis 169) 92. (Bel. v. 11. Juli §. 38) 163.

s. auch Einspruch.

Wiederaufnahme des Verfahrens bei abgelehnten Ansprüchen auf Invaliden- oder Altersrente (G. v. 22. Juni §. 82) 123.

Wirtschaftsgenossenschaften, s. eingetragene Genossenschaften.

Wittwen, s. Hinterbliebene.

Wohnungen, Errichtung von Vereinen als eingetragene Genossenschaften zur Herstellung von Wohnungen (G. v. 1. Mai §. 1 Nr. 7) 55.

Württemberg, Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen der Frankwährung (Bel. v. 26. Febr.) 38.

Verlauf von Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Postanstalten u. s. w. in Württemberg (G. v. 22. Juni §. 162 Abs. 3) 144.

Z.

Zahlungsmittel, Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb preussischer Grenzbezirke (Bel. v. 26. Febr.) 37. — desgl. von Scheidemünzen der Frankwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks (Bel. v. 26. Febr.) 38.

Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover (Bel. v. 16. Juli) 169. — desgl. der Bremer Bank in Bremen (Bel. v. 25. Okt.) 199.

Zahlungsunfähigkeit einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 91 ff., 134) 77.

Zentralbehörden der Bundesstaaten, Genehmigung der Sicherheitsvorrichtungen für Dampfkessel (Bel. v. 27. Juli) 173.

Verleihung des Rechts zur Bestellung von Revisoren an Genossenschaftsverbände (G. v. 1. Mai §. 55) 69. — Erlass von Ergänzungsbestimmungen zum Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (das. §. 171) 93.

Erlass von Ergänzungsbestimmungen zum Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 138, 103, 112, 129) 137. — Bestimmungen über die Wahl von Vertretern in den Ausschuss der Versicherungsanstalten (das. §§. 48, 49) 112. — über Auf-

Zentralbehörden (Fortf.)

stellung und Abnahme der Jahresrechnung derselben (das. §. 54 zu 8) 114. — über Veränderungen bei gemeinsamen Versicherungsanstalten (das. §. 67) 118. — über Errichtung und Besetzung der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (das. §§. 70 bis 72) 119.

f. auch Landesregierungen.

Zentral-Postbehörden, Erstattung der von denselben gezahlten Invaliden- und Altersrentenbeträge (G. v. 22. Juni §§. 92 bis 94) 125.

Zeugen in Preisensachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr. §. 30) 10. — im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 74, 141) 120.

Zinsen, Verzinsung von Schatzanweisungen (G. v. 4. März §§. 4 bis 6) 14. (G. v. 4. März §. 2) 37. (G. v. 27. März §. 2) 46. — desgl. von Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. G. v. 7. Sept.) 193.

Zollämter, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bef. v. 19. April) 54.

Zollgesetz, f. Vereinszollgesetz.

Zusammenstoßen von Schiffen auf See, Ergänzung der bezüglichen Verordnungen vom 15. Aug. 1876 und 7. Janr. 1880 (B. v. 29. Juli) 171.

Zusatzmarken zur Entrichtung von Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §§. 121, 117 bis 120, 146, 154) 133.

Zuschuß, f. Reichszuschuß.

Zuständigkeit der Behörden bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 138) 137. — Zuständigkeiten des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungskämter (das. §. 134) 137.

Zuständige Behörden zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes (G. v. 1. Mai §§. 79, 171) 74. — Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Genossenschaften (das. §§. 49, 105, 146) 67.

Zustellungen in Preisensachen aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (B. v. 15. Febr. §§. 14, 19, 21, 28) 7. — desgl. in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 139) 138.

Zwangsbetreibungsverfahren gegen Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22. Juni §. 93) 125. — bezüglich der Forderungen der Versicherungsanstalten (das. §§. 128, 137) 135.

Zwangvergleich findet im Konkurs einer eingetragenen Genossenschaft nicht statt (G. v. 1. Mai §. 109) 81.

Zwangsvollstreckung gegen Genossen nach Erklärung der Vollstreckbarkeit der Vorschußberechnung (G. v. 1. Mai §§. 102, 105) 79.

Zweigniederlassung einer eingetragenen Genossenschaft (G. v. 1. Mai §§. 14, 148, 149, 170) 59. (Bef. v. 11. Juli §§. 6, 20, 25) 151.